

Vorhabenträger

Bioenergie Bühler GmbH & Co. KG
Listhof 5, 86655 Harburg (Schwaben)

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
„BIOGASANLAGE LISTHOF“
2. ÄNDERUNG UND
ERWEITERUNG

A) PLANZEICHNUNG
(PLANBEREICHE 1 UND 2)
SOWIE VORHABEN- UND
ERSCHLIESSUNGSPLAN

B) TEXTLICHE
FESTSETZUNGEN

C) BEGRÜNDUNG

D) UMWELTBERICHT

E) FACHBEITRAG ZUR
SPEZIELLEN
ARTENSCHUTZ-
RECHTLICHEN PRÜFUNG

F) FFH-
VERTRÄGLICHKEITS-
ABSCHÄTZUNG

Vorentwurf vom 08.05.2025

G) ANLAGEN

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO
Zweckbestimmung "Biogasanlage" (SO Biogas)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB + § 16-21 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl
(2,5 PlanZV)

BAUWEISE

(§ 9 Abs. 1 BauGB, + § 22+23 BauNVO)

a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (6.1 PlanZV)
- Straßenbegrenzungslinie, öffentlich (6.2 PlanZV)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (6.3 PlanZV)
Zweckbestimmung: "Verkehrsgrün", öffentlich
Zweckbestimmung: "Wirtschaftsweg", öffentlich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Zufahrt

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Grünfläche, privat (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Pflanzgebot für Laubbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Lage exemplarisch
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Vermaßungslinie in Meter

Sichtdreieck von Bebauung, baulichen Anlagen, Zäunen und Aufwuchs ab 0,8 bis 2,5 m freizuhaltende Fläche.
Anfahrtsicht (AS), 5m Abstand zur Fahrbahn
Haltesicht/Schenkelänge (HS) auf der bevorrechtigten Straße

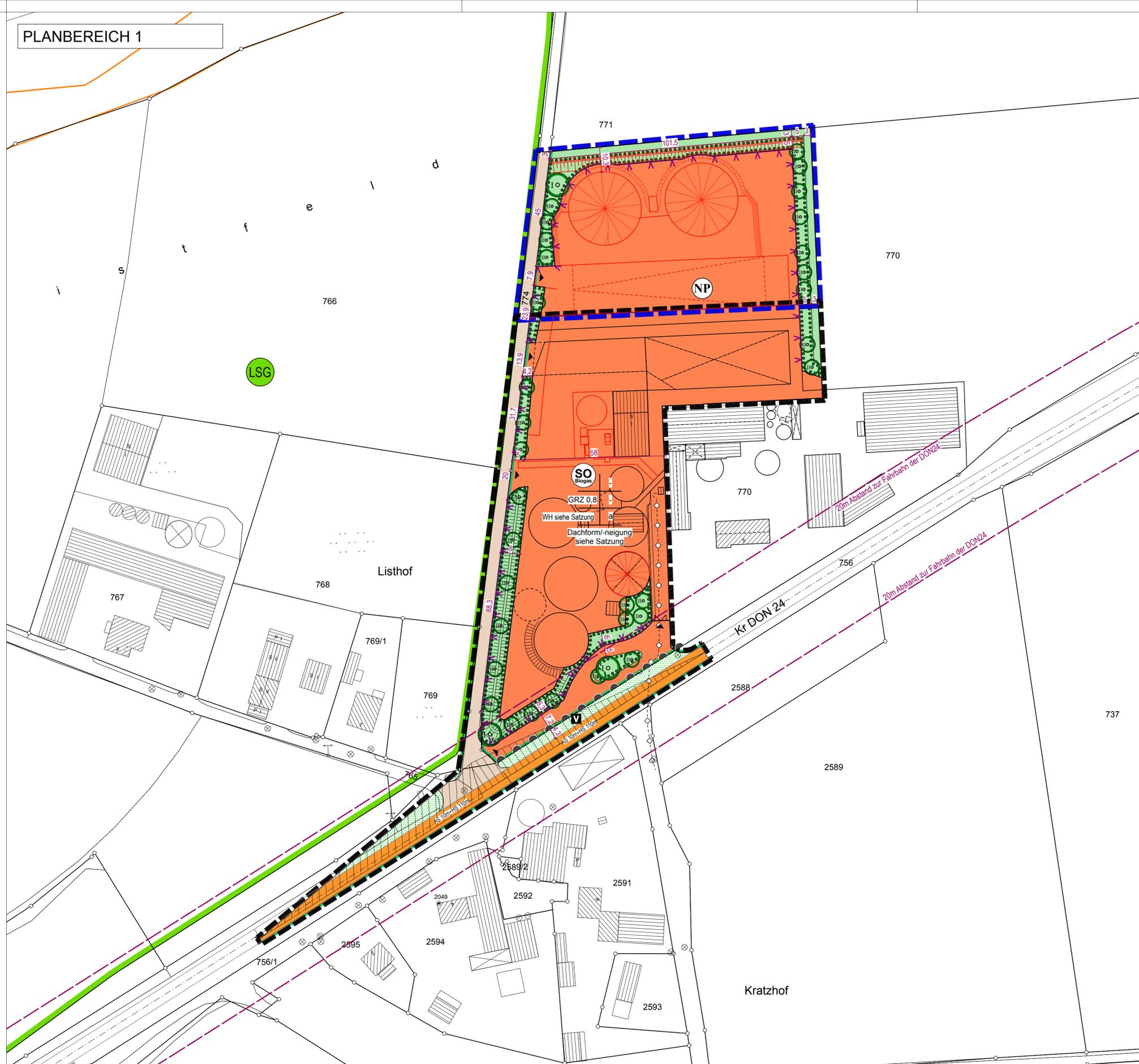
	-	Art der baulichen Nutzung	-
GRZ 0,8	-	Grundflächenzahl	-
WH siehe Satzung	a	Wandhöhe	Bauweise
Dachform/-neigung siehe Satzung	-	Dachform/-neigung	-

HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Bestehende Flurstücke mit Nummer
- Bestehende Haupt- & Nebengebäude
- Geplante Anordnung von baulichen Anlagen
- Bestehende Anordnung von baulichen Anlagen
- möglicher Zaunverlauf (ohne Sockel)
- Bestehende 20 kV Erdkabel (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Böschungen/ Havariemall
- Landschaftsschutzgebiet
Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt www.lfu.bayern.de
- Naturpark "Altmühltal"

Hinweis: Die textlichen Festsetzungen enthalten weitere Festsetzungen

PLANBEREICH 1



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Der Satzungsbeschluss wurde am
ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die
Bebauungsplanänderung und -erweiterung in
Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und
215 BauGB wurde hingewiesen

Die Bebauungsplanänderung und -erweiterung
samt all ihrer in der Präambel aufgeführten
Bestandteile und beigefügten Dokumente bzw.
Unterlagen wird seit diesem Tage zu den üblichen
Dienststunden im Rathaus der Stadt Harburg zur
Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf
Verlangen Auskunft gegeben.

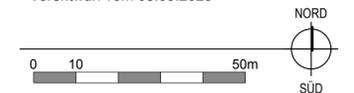
Harburg, den
.....
Christoph Schmidt, 1. Bürgermeister (Siegel)

Vorhabenträger:
Bioenergie Bühler GmbH & Co. KG
Listhof 5, 86655 Harburg (Schwaben)

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BIOGASANLAGE LISTHOF" 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

A) PLANZEICHNUNG

Maßstab im Original 1:1000
Vorentwurf vom 08.05.2025



© NQ-Anlagentechnik GmbH
Pfliegweg 13, 86733 Alerheim-Rudelstetten
- Bestandsdaten+ Anlagenplanung (31.01.2025)

DATENQUELLE / HERKUNFT:
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)
© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
- amtliche digitale Flurkarte (09/2020)

VERFASSER PLANUNGSBÜRO GODTS
JOOST Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de
GODTS Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

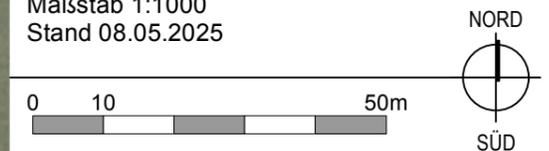
PLANBEREICH 2

Vorhabenträger:
Bioenergie Bühler GmbH & Co. KG
Listhof 5, 86655 Harburg (Schwaben)

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BIOGASANLAGE LISTHOF" 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

PLANBEREICH 2 AUSGLEICH

Maßstab 1:1000
Stand 08.05.2025



LEGENDE

- Geltungsbereich des Planbereiches 2 zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Biogasanlage Listhof" auf Flurnummer 4405(TF) Gemarkung Fünfstetten
- Bestehende Maßnahmenflächen für die "Biogasanlage Listhof" inklusive 1. Änderung
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Vermaßungslinie in m
- amtlich kartiertes Biotop mit Nummer

Beschreibung der Maßnahmen:
siehe textliche Festsetzungen

DATENQUELLE / HERKUNFT:
© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
- amtliche digitale Flurkarte (07/2014)
- Luftbild (07/2015)

VERFASSER
JOOST
Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

PLANUNGSBÜRO GODTS
Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

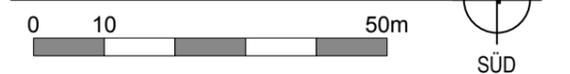


Vorhabenträger:
Bioenergie Bühler GmbH & Co. KG
 Listhof 5, 86655 Harburg (Schwaben)

**VORHABENBEZOGENER
 BEBAUUNGSPLAN
 "BIOGASANLAGE LISTHOF"
 2. ÄNDERUNG UND
 ERWEITERUNG**

**VORHABEN- UND
 ERSCHLIESSUNGSPLAN**

Maßstab im Original 1:1000
 Stand 08.05.2025



LEGENDE

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Geltungsbereich der Bebauungsplan-erweiterung

© NQ-Anlagentechnik GmbH
 Pflugweg 13, 86733 Alerheim-Rudelstetten
 - Bestandsdaten+ Anlagenplanung (31.01.2025)

DATENQUELLE / HERKUNFT:
 Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)

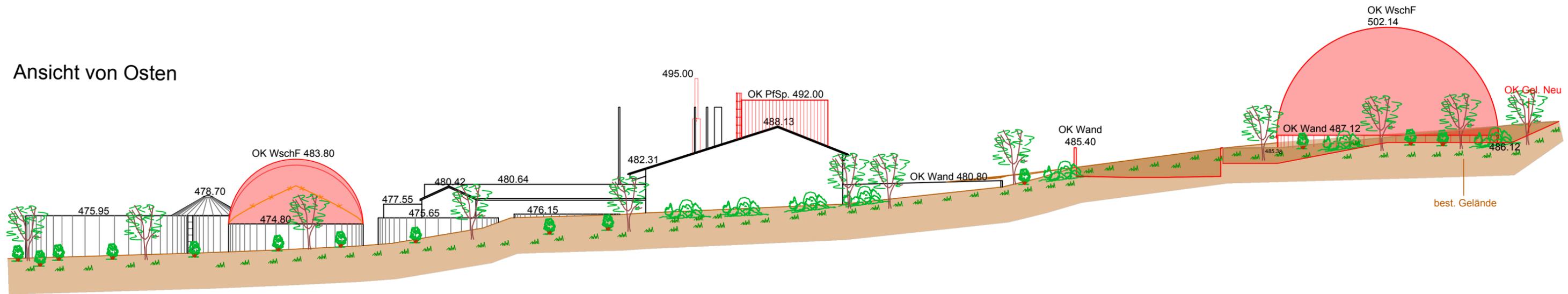
© Bayerische Vermessungsverwaltung
 <www.geodaten.bayern.de>
 - amtliche digitale Flurkarte (09/2020)

VERFASSER **PLANUNGSBÜRO GODTS**

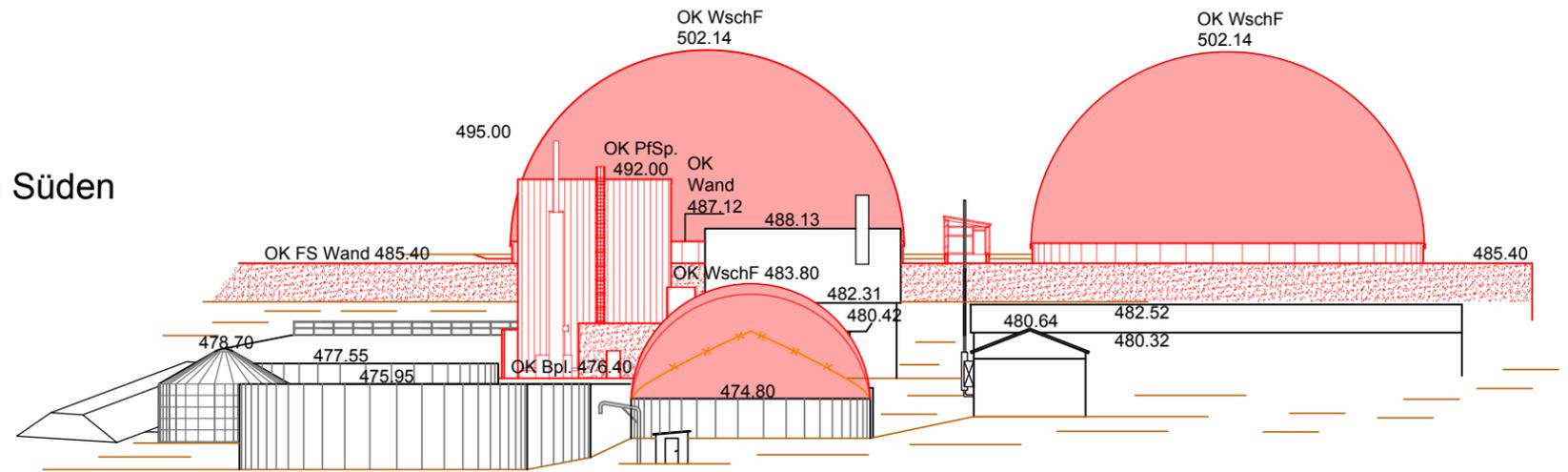
 Hauptbüro/Postanschrift:
 Römerstraße 6,
 73467 Kirchheim am Ries
 Telefon 0 73 62/92 05-17
 E-Mail info@godts.de
 Zweigstelle/Donau-Ries
 Hauptstraße 70, 86641 Rain
 Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung



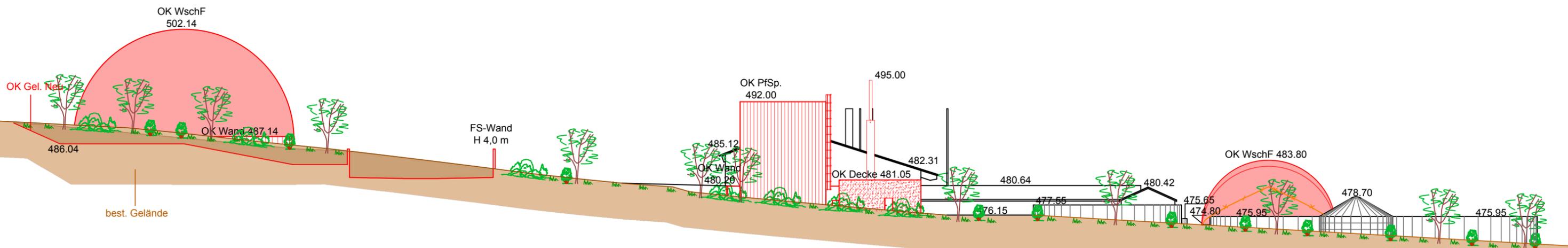
Ansicht von Osten



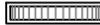
Ansicht von Süden



Ansicht von Westen

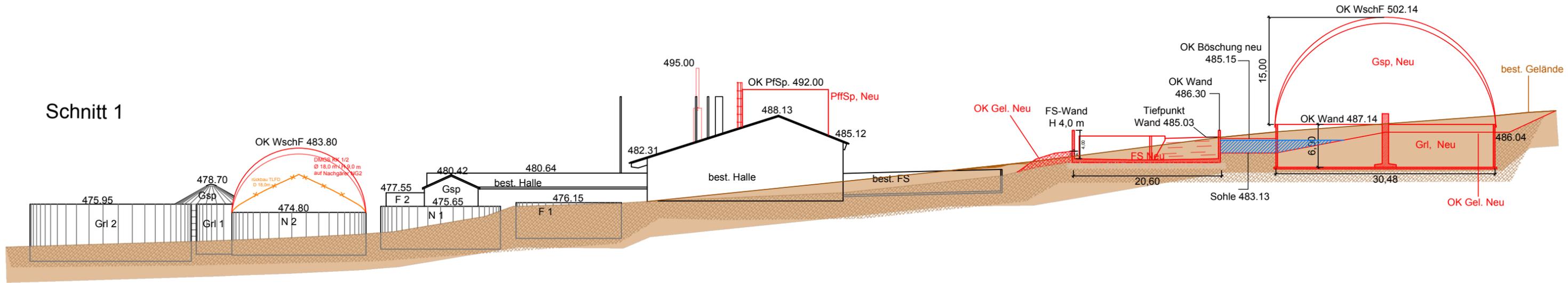


LEGENDE

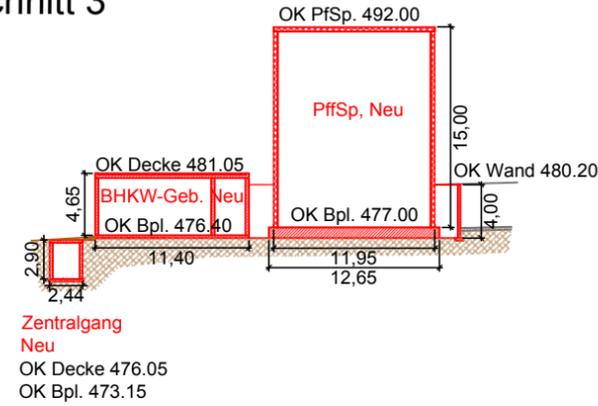
-  best. Gelände
-  gepl. Gelände bzw. Aushub
-  Bauteile/Gebäude Bestand
-  Bauteile/Gebäude NEU
-  Eingrünung

NQ- Anlagentechnik GmbH Pflegeweg 13 86733 Alerheim-Rudelstetten Tel.: 09085 - 96 003 -0 info@nq-anlagentechnik.de		
Bauvorhaben : Erweiterung der bestehenden, bereits genehmigten landw. Biogasanlage zur Erzeugung regenerativer Energie		
Bauherr :	Bioenergie Bühler GmbH & Co. KG Listhof 5, 86655 Harburg (Schw)	Projekt-Nr. : 6742
Bauort, Flurstück :	Listhof 5 Flurstück 770 Gemarkung: SHarburg (Schwaben)	Format : A3
Datum :	28.01.2025	Maßstab : M. 1:500
Bearbeiter :	WR	Darstellung Ansichten

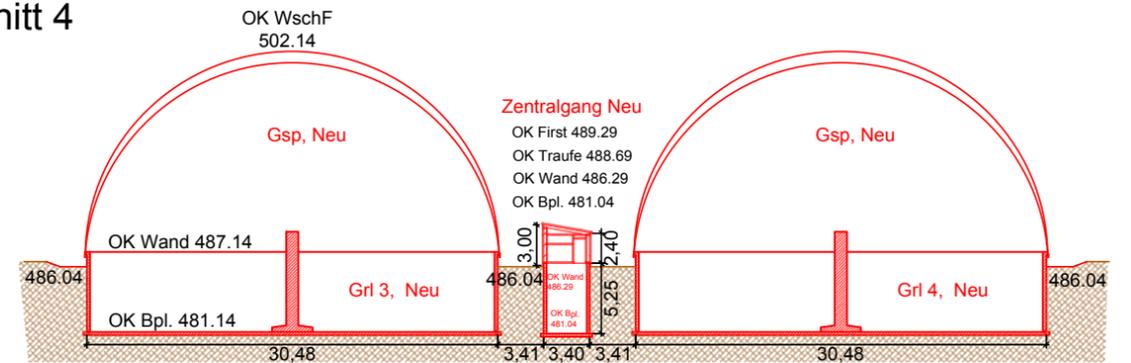
Schnitt 1



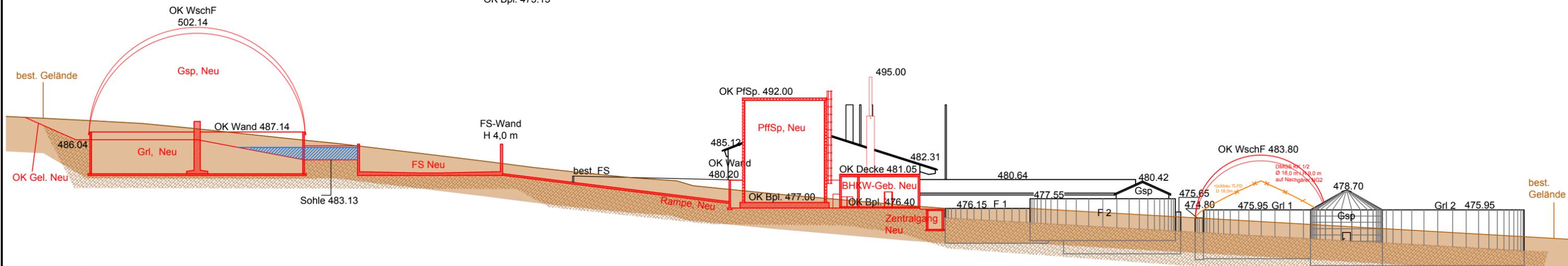
Schnitt 3



Schnitt 4



Schnitt 2



LEGENDE

- best. Gelände
- gepl. Gelände bzw. Aushub
- Bauteile/Gebäude Bestand
- Bauteile/Gebäude NEU
- Eingrünung

NQ- Anlagentechnik GmbH Pfliegweg 13 86733 Alerheim-Rudelstetten Tel.: 09085 - 96 003 -0 info@nq-anlagentechnik.de		
Bauvorhaben: Erweiterung der bestehenden, bereits genehmigten landw. Biogasanlage zur Erzeugung regenerativer Energie		
Bauherr:	Bioenergie Bühler GmbH & Co. KG	Projekt-Nr.: 6742
Bauort, Flurstück:	Listhof 5, 86655 Harburg (Schw)	Format: A3
Datum:	28.01.2025	Maßstab: M. 1:500
Bearbeiter:	WR	Darstellung Schnitte

Vorhabenträger

Bioenergie Bühler GmbH & Co. KG
Listhof 5, 86655 Harburg (Schwaben)

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
„BIOGASANLAGE LISTHOF“
2. ÄNDERUNG UND
ERWEITERUNG

B) TEXTLICHE
FESTSETZUNGEN

Vorentwurf vom 08.05.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

A	PRÄAMBEL	4
1	Bestandteile des Bebauungsplanes	4
2	Rechtsgrundlagen	4
3	In-Kraft-Treten	4
B	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB)	5
1	Geltungsbereich	5
2	Art der baulichen Nutzung	5
2.1	Sonstiges Sondergebiet, „Biogasanlage“	5
3	Maß der baulichen Nutzung	5
3.1	Höhe der baulichen Anlagen	5
4	Bauweise, Baugrenzen	6
5	Ein- und Ausfahrt	6
6	Grünordnung	6
6.1	Pflanzgebot für Gehölzpflanzungen auf der privaten Grünfläche „Eingrünung“	6
6.2	Zeitpunkt der Gehölzentfernung	7
6.3	Freiflächengestaltungsplan	7
7	Naturschutzrechtlicher Ausgleich / Ausgleichsmaßnahme	7
7.1	1. Teilfläche von Fl.-Nr. 4405 Gemarkung Fünfstetten, 2.815 m ²	7
7.2	2. Teilfläche von Fl.-Nr. 4405 Gemarkung Fünfstetten, 3.431 m ²	8
7.3	3. Teilfläche von Fl.-Nr. 4405 Gemarkung Fünfstetten: Erhaltung Kalkmagerrasen im Bereich des Biotopes Nr. 7130-0063-001	8
7.4	4. Teilfläche von Fl.-Nr. 4405 Gemarkung Fünfstetten, 1.704 m ²	8
7.5	Umsetzung und dingliche Sicherung	8
8	Rückbauverpflichtung	8
9	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)	9
10	Immissionsschutz	10
10.1	Lärmschutz	10
10.2	Luftreinhaltung	10
10.3	Gefahrenschutz	10
C	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)	11
1	Abstandsflächen	11
2	Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen	11
2.1	Gestaltung der Dächer	11
2.2	Gestaltung der Gebäude	11
2.3	Gestaltung der unbebauten Flächen	11
2.4	Außenbeleuchtung	11
3	Einfriedungen	11
D	HINWEISE	12
1	Altlasten / Altstandorte / Altlastbereiche	12
2	Bodenschutz	12
3	Denkmalschutz	12
4	Brandschutz	13
5	Grundwasser	13
6	Wasserwirtschaftliche Belange	13
7	Gärprodukte / Verwertung / Inverkehrbringen	14
8	Hinweis zu den bisherigen Festsetzungen	14

E	VERFAHRENSVERMERKE	15
1	Aufstellungsbeschluss	15
2	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	15
3	Vorgezogene Behördenbeteiligung	15
4	Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	15
5	Auslegung (Offenlegung).....	15
6	Durchführungsvertrag	15
7	Satzungsbeschluss.....	16
8	Aufgestellt / Ausgefertigt.....	16
9	In-Kraft-Treten.....	16

A PRÄAMBEL

Die Stadt Harburg (Schwaben) erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (**BauGB**, i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (**BayBO**, i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zul. geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619)) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (**GO**, i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zul. geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Listhof“ 2. Änderung und Erweiterung als Satzung.

1 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage Listhof“ 2. Änderung und Erweiterung in der Fassung vom, **zuletzt geändert am** besteht aus

A) Planzeichnung

- Planbereich 1, Planzeichnung des Bebauungsplans
- Planbereich 2, Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 4405 Gemarkung Fünfstetten
- Vorhaben- und Erschließungsplan

B) Textliche Festsetzungen mit Verfahrensvermerken

Beigefügt ist

C) Begründung für die 2. Änderung und Erweiterung

D) Umweltbericht für die 2. Änderung und Erweiterung

E) Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

F) FFH-Verträglichkeitsabschätzung

G) Anlagen

- NQ-Anlagentechnik GmbH: Ansichten und Schnitte, Stand 28.01.2025
- Müller BBM Industry Solutions GmbH: Schornsteinhöhengutachten, Stand 22.05.2024, Bericht Nr. M179894/01
- igi CONSULT GmbH: Schalltechnische Untersuchung um Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 770 der Gemarkung Harburg in der Stadt Harburg (Schwaben), Stand 12.07.2024, Az.: C240047
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Vollzug der Störfall-Verordnung, Umsetzung § 50 BImSchG, Ermittlung angemessener Abstände für die Biogasanlage der Bioenergie Bühler GmbH & Co. KG, Harburg, Stand 18.12.2024, Az.: 22-8721.21-145460/2024

Die textlichen Festsetzungen sowie die Planzeichnung werden durch die 2. Änderung und Erweiterung insgesamt ersetzt. Sich gegenüber dem bisherigen Stand ergebene Änderungen sind **in roter Schrift** kenntlich gemacht.

2 Rechtsgrundlagen

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (**BauNVO**, i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)).

Des Weiteren gelten nachfolgende Rechtsgrundlagen, sofern die nachfolgenden Festsetzungen oder die kommunalen Satzungen nichts anderes bestimmen.

- a) Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Planzeichenverordnung (PlanZV)
- c) Bayerische Bauordnung (BayBO)

3 In-Kraft-Treten

Diese Bebauungsplanänderung und -erweiterung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Textliche Festsetzungen

In **Ergänzung der Planzeichnung** wird Folgendes festgesetzt:

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB)

1 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan mit Ausgleichsbauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB) und erstreckt sich auf Teilflächen der Flurnummern 756, 770 und 774 Gemarkung Harburg.

2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 11 BauNVO)

2.1 Sonstiges Sondergebiet, „Biogasanlage“

Gemäß §11 BauNVO

§11 Sonstige Sondergebiete

- (1) Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§2 bis 10 wesentlich unterscheiden.
- (2) Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht: Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen.

Zulässig sind:

- ~~Biogasanlage mit einer maximalen Produktionskapazität an Rohgas von 3,0 Mio. Normkubikmetern je Jahr~~
- Betriebsgebäude (z.B. Pumpenraum, Bandtrockner für Gärreste, BHKW etc.)
- Maschinenhalle
- Behälter (z.B. Gasspeicher, Vorgrube, Fermenter, Nachgärer etc.)
- Logistikkang
- Fahrsilos
- Gülleabfüllplatz
- **Pufferspeicher**

- (3) Sonstige Zweckbestimmungen gemäß §11 Abs.3 BauNVO sind nicht zugelassen.

3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8.

3.1 Höhe der baulichen Anlagen

(§16 Abs.3 BauNVO)

Allgemein: Auf die Höhenvorgaben in den beigefügten Ansichten und Schnitten wird verwiesen.

Gebäude: Die Wandhöhe beträgt beim Betriebsgebäude/Hallen mindestens 3,5 m und maximal 8,5m gemessen bei geneigten Dächern an der traufseitigen Außenkante der Außenwand als Abstand zwischen Oberkante **des geplanten Geländes** (bergseits) und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Fahrsilos: Die max. Wandhöhe der Fahrsilos beträgt **4,0 m** gemessen am **geplanten Gelände** (talseits).

Behälter: Fermenter, Endlager, Nachgärer, Gasspeicher:

Die max. Wandhöhe beträgt 7,0 m gemessen an dem **geplanten Gelände** (bergseits).

Gesamthöhe der baulichen Anlagen:

Die Gesamthöhe der **vorstehend aufgeführten** geplanten Gebäude und Anlagenteile darf maximal **17,5 m**, gemessen als Abstand zwischen Oberkante **des geplanten Geländes** (bergseits) und Oberkante bauliche Anlage, betragen.

Pufferspeicher: Die max. Gesamthöhe beträgt 16,5 m gemessen ab dem geplanten Gelände (bergseits).

Kamine: Die Höhe der erforderlichen Abgaskamine darf maximal 19,0 m gemessen ab dem geplanten Gelände (bergseits) betragen.

Das bestehende und das geplante Gelände ist in den Bauanträgen darzustellen und zu beschriften.

4 Bauweise, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Es gilt die abweichende Bauweise (a): Gebäudelängen über 50 m sind zulässig.

Silos sind in einer Gesamtlänge von max. 110 m zulässig.

Die Errichtung von baulichen Anlagen und Stellplätzen sind nur auf der Sondergebietsfläche zulässig.

5 Ein- und Ausfahrt

Das Sondergebiet wird über den westlich gelegenen Wirtschaftsweg auf Fl.-Nr. 774 erschlossen. Es besteht keine direkte Zufahrt zur südlich gelegenen Kreisstraße DON 24. Die Ein- und Ausfahrt ist durch entwässerungstechnische Maßnahmen so zu gestalten, dass kein Oberflächenwasser dem öffentlichen Weg zufließen kann.

Die eventuell entstehenden Kosten von vorgenannten Maßnahmen sind vom Vorhabenträger zu tragen.

6 Grünordnung

6.1 Pflanzgebot für Gehölzpflanzungen auf der privaten Grünfläche „Eingrünung“

Die Bepflanzungen sind entsprechend der Planfestsetzung mit Bindungen zum Anpflanzen von einheimischen Laubbaumhochstämmen 1. und 2. Ordnung und Gehölzgruppen festgesetzt.

Die Bepflanzungen sind mit Pflanzen aus der Artenliste anzulegen.

Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.

Artenliste:

Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus spec.</i>	heimische Weißdorn
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehdorn
<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa spec.</i>	heimische Wildrose
<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder

zweimal verpflanzt (2xv), 60-100 cm hoch.
sowie einheimisches Strauchbeerenobst.

Bäume 1. Ordnung

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche

Hochstamm (H), dreimal verpflanzt,
StU. 14/16

Bäume 2. Ordnung

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Gemeine Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

Hochstamm (H), zweimal verpflanzt (2xv),
150-200 cm hoch

Sowie Obstbäume (Hochstamm,
Stammumfang mindestens 7cm,
bewährte regionale Sorten)

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass Bäume in mind. 2,5 m Entfernung von den Leitungen der Versorgungsträger gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden sind Schutzmaßnahmen für die Leitungen erforderlich.

Die nicht bepflanzten Grünflächen sind mit Landschaftsrasen (Regelsaatgutmischung RSM 8.1 Biotopflächen, artenreiches Extensivgrünland) zu begrünen.

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass Bäume in mind. 2,5 m Entfernung von den Leitungen der Versorgungsträger gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden sind Schutzmaßnahmen für die Leitungen erforderlich.

6.2 Zeitpunkt der Gehölzentfernung

Gehölze, die aufgrund der 2. Änderung und Erweiterung weichen müssen, dürfen nur im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. entfernt werden.

6.3 Freiflächengestaltungsplan

Der Vorhabenträger muss dem Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde, beim Einreichen des Bauantrages einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan vorlegen. Dieser liegt mit dem Datum vom 17.09.2008 (Verfasserin: Frau Berchtenbreiter, NQ-Anlagentechnik) bereits vor und behält als fester Bestandteil des Genehmigungsantrages im Wesentlichen weiterhin seine Gültigkeit.

7 Naturschutzrechtlicher Ausgleich / Ausgleichsmaßnahme

Eine Teilfläche der Fl.-Nr. 4405 Gemarkung Fünfstetten (7.960 m²) wird als Ausgleichsfläche festgesetzt und ist diesem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

Die Festsetzungen sind im Wesentlichen aus dem Plan „Änderung Ausgleichsfläche zum Betrieb Bühler, Listhof“, Dipl. Ing. Cornelia Sing, August 2011, NQ-Anlagentechnik, übernommen. Die benötigten Ausgleichflächen wurden angepasst an die aktuelle Bilanzierung.

Ausgangssituation:

Fl.-Nr. 4405, Gem. Fünfstetten wird im Moment als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Am südwestlichen Rand des Flurstückes liegt im Acker ein Kalkmagerrasen.

Im nördlichen Anschluss an den Kalkmagerrasen findet sich im Ackerland der Große Frauenspiegel (RI 3). Das Hauptvorkommen des Großen Frauenspiegels ist in Äckern und kurzlebigen Unkrautfluren. Gefährdet ist der Frauenspiegel durch die Eutrophierung von Böden, intensiven Ackerbau und das Brachfallen von extensiv genutzten Äckern (entsprechend Flora-Web des Bundesamtes für Naturschutz).

Im Planbereich 2 „Ausgleich“ ist die externe Maßnahmenfläche dargestellt. Die nachfolgenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Grünordnungsplans.

Die im Nachgang zur 1. Änderung des Bebauungsplanes aktualisierte Ausgleichsflächenplanung wurde in Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde am 10.10.2017 an selbige versendet.

7.1 1. Teilfläche von Fl.-Nr. 4405 Gemarkung Fünfstetten, 2.815 m²

Folgende Maßnahmen werden festgelegt:

Entwicklungsziel: extensiv genutzter Acker zum Erhalt und Förderung des Vorkommens des Großen Frauenspiegels (*Legousia speculum-veneris*)

- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und mineralischer Düngung
- Nur geringe organische Düngung der Fläche mit Festmist
- Vergrößerter Abstand der Getreidereihen
- Verzicht auf „wendende Bodenbearbeitung“
- Anbau entsprechend der Fruchtfolge, jedoch Hauptgewichtung auf „Winterfruchtbeständen“
- Verzicht auf Grünlandansaat oder brach fallen lassen
- Im Mehrfachantrag als extensiver Acker zu melden.

7.2 2. Teilfläche von Fl.-Nr. 4405 Gemarkung Fünfstetten, 3.431 m²

Folgende Maßnahmen werden festgelegt:

Entwicklungsziel: Magerwiese

- Einsaat mit einer geeigneten Gras-Kräutermischung (autochthones/einheimisches Saatgut) mit einem Kräuteranteil von mind. 30%, z.B. Mischung „Magerrasen“, Herkunftsklasse 7 der Firma Rieger-Hofmann
- Abgrenzung der Fläche mit mind. 50cm hohen Findlingen oder Eichenpfählen im Abstand von 20m
- In den ersten fünf Jahren sind in Abhängigkeit des Aufwuchses zur Aushagerung mehr als zwei Schnitte notwendig
- Die weitergehende Pflege der Magerwiese ist über eine zweischürige Mahd ab Mitte Juni sicherzustellen.
- Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.
- Sofortiger Verzicht auf Pestizideinsatz und jegliche Düngung.
- Im Mehrfachantrag als Ausgleichsfläche zu melden.

7.3 3. Teilfläche von Fl.-Nr. 4405 Gemarkung Fünfstetten: Erhaltung Kalkmagerrasen im Bereich des Biotopes Nr. 7130-0063-001

- Der Kalkmagerrasen mit alten Kiefern ist zu erhalten.
- Neuaufwuchs und Anflug von Fichten ist zu unterbinden – diese sind zu entfernen.

7.4 4. Teilfläche von Fl.-Nr. 4405 Gemarkung Fünfstetten, 1.704 m²

Für die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Listhof“ werden folgende Maßnahmen festgelegt:

Entwicklungsziel: Magerwiese

- Einsaat mit einer geeigneten Gras-Kräutermischung (autochthones/einheimisches Saatgut) mit einem Kräuteranteil von mind. 30%, z.B. Mischung „Magerrasen“, Herkunftsklasse 7 der Firma Rieger-Hofmann
- Abgrenzung der Fläche mit mind. 50cm hohen Findlingen oder Eichenpfählen im Abstand von 20m
- In den ersten fünf Jahren sind in Abhängigkeit des Aufwuchses zur Aushagerung mehr als zwei Schnitte notwendig
- Die weitergehende Pflege der Magerwiese ist über eine zweischürige Mahd ab Mitte Juni sicherzustellen.
- Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.
- Sofortiger Verzicht auf Pestizideinsatz und jegliche Düngung.
- Im Mehrfachantrag als Ausgleichsfläche zu melden.

7.5 Umsetzung und dingliche Sicherung

Die **Umsetzung** der Ausgleichsmaßnahmen **-soweit nicht bereits geschehen-** ist unmittelbar nach Beginn des Bebauungsplan-Verfahrens zu beginnen. Dies umfasst den sofortigen Verzicht auf Pestizideinsatz und jegliche Düngung. Spätestens ein Jahr nach Bauende müssen alle oben genannte Maßnahmen durchgeführt sein. Einzelheiten zu den Maßnahmen werden mit der UNB abgestimmt.

5 Jahre nach Bauende ist eine Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die **dingliche Sicherung** der Ausgleichsfläche und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers und erfolgt mittels **Grundbucheintrag**.

8 Rückbauverpflichtung

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Der Bebauungsplan verliert 36 Monate nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung seine Rechtsgültigkeit. Die hierdurch entstehende Rückbauverpflichtung tritt damit in Kraft.

Als Nachfolgenutzung, im Falle des Eintritts der Rückbauverpflichtung, wird landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)

Der Anlagenbetreiber hat die Verpflichtung, die für den Betrieb der Anlage geltenden Anforderungen einzuhalten. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Zuständigkeiten und Prüfzyklen genannt, wie sie sich aus den geltenden Rechtsvorschriften und –normen ergeben.

Tab. 1: Übersicht über die Überwachungspflichten ¹.

Rechtsbereich	Zuständigkeit	Überwachungspflichten der Behörde			Überwachungspflichten des Betreibers (Eigenüberwachung)
		erstmalig	wiederkehrend	aus Anlass, sporadisch	
Baurecht	untere Bauaufsichtsbehörde	(X) ⁹⁾	-	X	X
Immissionsschutzrecht	Kreisverwaltungsbehörde ¹¹⁾	X ^{1,2,10)} (X) ¹²⁾	X ^{1,2,10)} (X) ¹⁾²⁾¹⁰⁾¹³⁾	X	X
Abfallrecht	Kreisverwaltungsbehörde	(X) ³⁾	(X) ³⁾	X	X
Wasserrecht	Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft bei der Kreisverwaltungsbehörde	(X) ⁴⁾	(X) ⁴⁾	X	X
Anlagensicherheits-/Arbeitsschutzrecht	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bzw. gewerbliche Berufsgenossenschaft bzw. die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen	-	X ⁵⁾	X	X
Veterinärrecht	Kreisverwaltungsbehörde/ Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen	X	X ⁶⁾	X	X
Düngemittelrecht	IPZ6b ⁷⁾ der LfL i. V. mit den Fachzentren Pflanzenbau der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-	X ⁸⁾	X	X
Düngeverordnung, StoffBilV	Fachzentren Agrarökologie der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-	X	X	X
Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern	Landesanstalt für Landwirtschaft	-	X	X	X
Umweltmanagement, Gütegemeinschaften / Entsorgungsfachbetriebe	Erläuterungen siehe Kapitel 3.5 des Biogashandbuchs				

X Überwachung vor Ort

(X) Überprüfung vorzulegender Unterlagen

Erläuterungen:

Überwachungspflichten ergeben sich aus Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ministerialschreiben, technischen Regeln u. ä.

erstmalig

bei oder nach Errichtung oder – je nach Rechtsbereich – vor Zulassung, vor oder nach Inbetriebnahme, Änderung, wesentlicher Änderung, wesentlicher Veränderung, nach außergewöhnlichem Ereignis, z. B. Unfall (Abnahme)

wiederkehrend

– in bestimmten zeitlichen Abständen, auch soweit im Einzelfall zu entscheiden

– *aus Anlass (sporadisch)*

– z. B. wegen Beschwerden, wegen (besonderer) Auffälligkeit

– *eigene Überwachungspflicht des Betreibers*

– Betreiberverantwortung insgesamt

¹ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (03/2021): Biogashandbuch Bayern – Kapitel 3

Ergänzend zu den o.g. Verpflichtungen aufgrund gültiger Rechtsnormen sind zur Vermeidung von Umweltauswirkungen folgende zusätzliche Aspekte zu beachten:

- Reinigung der befestigten Fahrwege innerhalb der Anlage (nach Erfordernis),
- Erfolgskontrolle nach Durchführung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen,
- Pflege und Unterhaltung der Eingrünungs- und der Ausgleichsmaßnahmen.
- Sollten die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig realisiert werden können, so sind in entsprechendem Umfang andere Maßnahmen umzusetzen, um den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich der Eingriffe des Vorhabens zu erreichen.
- Auf die Nebenbestimmungen (Auflagen) zum Genehmigungsbescheid wird hingewiesen.

10 Immissionsschutz

Die Leistungserhöhung (Inbetriebnahme des externen BHKW) darf erst vorgenommen werden, wenn alle Behälter und Einrichtungen errichtet wurden und betriebsbereit sind. Der Baubeginn und die Inbetriebnahme des Endlagerbehälters ist dem Landratsamt Donau-Ries unverzüglich anzuzeigen.²

10.1 Lärmschutz

Alle Motoren, Maschinen und Aggregate sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten und zu betreiben.

10.2 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Biogasanlagen sind die Vorgaben des Biogashandbuches Bayern in seiner jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Beim Betrieb der Biogasanlage sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Auflagen des Genehmigungsbescheides bzw. behördliche Anordnungen zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen zu erfüllen.

Die Abdeckung der Fahrsilos erfolgt nach dem neuesten Stand der Technik.

10.3 Gefahrenschutz

Die Sicherheitsregeln für Biogasanlagen auf Basis der BetrSichV sind vom Vorhabenträger und von ihm beauftragten Firmen zu beachten und umzusetzen. Grundsätzlich zu beachten sind außerdem die neuen Sicherheitsregeln für Biogasanlagen (Technische Information 4 - Stand 30.09.2008), die Forderungen des Biogashandbuch Bayern und die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Landw. Berufsgenossenschaft sowie die Baustellenverordnung (BaustellV).³

² LANDRATSAMT DONAU-RIES (2011): Bescheid vom 01.08.2011, 411.9-U; Az: 824-9/0

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)

1 Abstandsflächen

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 der BayBO

2 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

2.1 Gestaltung der Dächer

Im Sondergebiet sind für die Gebäude Satteldächer von 7° bis 35°, versetzte Pultdächer und Pultdächer bis 25°, sowie Flachdächer zulässig.

Die Farbe der Dacheindeckungen ist in rötlichen und rotbraunen Tönen herzustellen.

Darüber hinaus sind Dachdeckungen in Titanzink, Sandwichblech in materialbedingtem Farbton zulässig. Reflektierende Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Bei den Behältern sind Tragluftfoliendächer als 1/2-Kugel in der Farbe RAL 7037 (Staubgrau) sowie Flachdächer zulässig.

Die Folienhaube kann eine Höhe von bis zu 16,0 m erreichen, gemessen ab dem Schnittpunkt Außenkante der Außenwand mit der Oberkante Dachkonstruktion.

Metalleindeckungen von Dächern dürfen nur aus umweltneutralem Material bestehen oder müssen eine entsprechende Beschichtung (z.B. verzinkt) haben.

Fahrsiloanlagen dürfen nicht überdacht werden.

2.2 Gestaltung der Gebäude

Betriebsgebäude über der Geländeoberkante sind mit einem Außenputz, Trapezblechverkleidung oder Holzverschalung zu versehen.

Auffallend gemusterter Putz ist unzulässig.

Das BHKW-Gebäude ist mit einer Wandverkleidung in RAL 1019 (graubeige) auszuführen.

Baustoffe und Anstriche in grellen Farben sind an Gebäude- und Siloaußenflächen unzulässig.

Gestaltung der Außenwände an der landschaftszugewandten Seite

Sämtliche Behälter: Fermenter, Nachgärer und Endlager sind an der landschaftszugewandten Seite mit Holzverschalung zu verkleiden.

Die Farbgestaltungen sind im Einvernehmen mit dem Landratsamt Donau-Ries im Rahmen des Bauantrages abzustimmen und festzulegen.

2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen

Das natürliche Gelände darf nur soweit verändert werden, als dies zur ordnungsgemäßen Errichtung der baulichen Anlagen unumgänglich ist.

Entlang den Grundstücksgrenzen ist ein höhengleicher Geländeübergang zwingend herzustellen.

2.4 Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind energiesparende und gleichzeitig insektenschonende Lampen mit nach unten gerichtetem Lichtkegel zu verwenden.

3 Einfriedungen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Das gesamte Betriebsgelände ist mit einem zwei Meter hohen Zaun einzufrieden.³

Einfriedungen sind nur in Form von Zäunen ohne Sockel zulässig.

Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand (mindestens 20 cm) des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich unzulässig.

D HINWEISE

1 Altlasten / Altstandorte / Altlastbereiche

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. ä. angetroffen werden. In diesen Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

2 Bodenschutz

Mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), § 12, in Verbindung mit der DIN 19 731 bestehen Normen, die den Umgang mit kulturfähigem Boden regeln. Im Zuge der weiteren Planung und Ausführung werden folgende Hinweise zum Schutz des Bodens beachtet:

- Sicherung und Lagerung von Boden: Die Sicherung von Böden erfolgt möglichst nur bei trockenen bis schwach feuchten Bodenverhältnissen. Kulturfähiger Boden wird mittels bodenschonender Verfahren gesichert und in Mieten gelagert.
- Rückbau bauzeitlich beanspruchter Flächen: Von bauzeitlich beanspruchten Flächen werden ortsfremde Materialien entfernt. Verdichtungen des Unterbodens werden gelockert, um die Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes zu gewährleisten. Der Oberboden wird möglichst am gleichen Standort sowie im Regelfall in der ursprünglichen Mächtigkeit wieder aufgetragen.

3 Denkmalschutz

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen: Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
- Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.
- Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.
- Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4 Brandschutz

Auf die Bestimmungen der BayBO hinsichtlich des Brandschutzes wird besonders hingewiesen. Die Feuerwehrezufahrt und ausreichende Rettungswege sind sicherzustellen. Im Rahmen vom Bauantrag soll der Vorhabenträger eine ausreichende Löschwasserversorgung nachweisen. Eventuell notwendige bau-, wasserrechtliche oder sonstige Genehmigungen sind vorzulegen.

5 Grundwasser

Bei den Parzellen kann anstehendes Grundwasser nicht ausgeschlossen werden, so dass je nach Höhenlage der künftigen Baukörper gegebenenfalls im Kellerbereich entsprechend bauliche Vorkehrungen zu treffen sind (z.B. wasserdichte Wanne, etc.).

6 Wasserwirtschaftliche Belange

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) zu beachten.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des ATV Merkblattes M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ empfohlen. Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden) oder innerhalb der Biogasanlage zu verwerten.

Insbesondere trifft dies für Niederschlagswasser aus folgenden Flächen zu:

- Bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstigen gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.
- Bei Dachflächen mit stärkerer Verschmutzung.

Die Niederschlagswasserbeseitigung und Abwasserbeseitigung hat nach den Vorgaben des aktuellen Biogashandbuchs Bayern (Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt) zu erfolgen.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, sofern die Einleitung nicht genehmigungsfrei im Rahmen des Gemeingebrauchs und der zugehörigen technischen Regeln zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENNOG) erfolgt.

Planunterlagen sind so rechtzeitig vor Erschließungsbeginn vorzulegen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist vom LRA DON, fachkundige Stelle, zu beurteilen.

Durch die Vorlage eines Entwässerungsplanes M 1:500 bzw. 1:250, der sowohl die bestehenden als auch die geplanten Entwässerungseinrichtungen enthält, ist im Rahmen des Bauantrages aufzuzeigen, wie die anfallenden Gär-säfte sowie die verschmutzten und die unverschmutzten Niederschlagswasser aus dem gesamten Biogasanlagengelände (einschließlich der Fahrsilos) abgeleitet werden.

Die Bodeneinläufe und Ableitungsrohre sind hydraulisch auf ein Starkregenereignis gemäß DIN 1986 (mind. 300 l/s.ha) zu bemessen.

Plätze, auf denen Gülle, ausgefaultes Substrat oder biogene Stoffe umgeschlagen werden, sind straßenbaumäßig, wasserundurchlässig zu befestigen und in die Vorgrube zu entwässern.³ Das auf diesen Flächen anfallende verunreinigte Niederschlagswasser ist bei der Bemessung der Vorgrube bzw. des Endlagers zu berücksichtigen. Die erforderlichen Sammel- und Pumpschächte sind so groß zu bemessen, dass sie bei Starkregen (5-jährlicher 72-Stunden-Regen = ca. 80 mm) nicht überlaufen.

Für die Lagerung des ausgefaulten Substrats und des verunreinigten Niederschlagswassers ist eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten nachzuweisen.

Im Falle einer Beeinträchtigung bzw. Beseitigung von Sammler und Drainagen ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen.

Beim Betrieb der Biogasanlage sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Auflagen des Genehmigungsbescheides bzw. behördliche Anordnungen zum Grund- und Gewässerschutz zu erfüllen.

7 Gärprodukte / Verwertung / Inverkehrbringen

Bei der Verwertung der Gärprodukte als Düngemittel ist die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) zu beachten.

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) ist zu beachten.

8 Hinweis zu den bisherigen Festsetzungen

Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung und -erweiterung verlieren die bisherigen Festsetzungen des Original-Bebauungsplanes ihre Rechtskraft und werden durch die Festsetzungen der vorliegenden 2. Änderung und Erweiterung in Plan und Text insgesamt ersetzt.

³ LANDRATSAMT DONAU-RIES (2011): Bescheid vom 01.08.2011, 411.9-U; Az: 824-9/0

E VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Die Stadt Harburg hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung vom die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadt Harburg hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **08.05.2025** gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **bis einschließlich** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

3 Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die Stadt Harburg hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** durchgeführt.

4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Stadt Harburg hat am den Entwurf der Bebauungsplanänderung und -erweiterung in der Fassung vom gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

5 Auslegung (Offenlegung)

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und -erweiterung in der Fassung vom sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

6 Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag **zum Original-Bebauungsplan** wurde am **16.01./20.02.2012** von den Vertragspartnern unterzeichnet **und ist weiterhin gültig**.
Der Durchführungsvertrag zur vorliegenden 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Listhof“ wurde am 06.07./15.07.2024 von den Vertragspartnern unterzeichnet.

7 Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat die Bebauungsplanänderung und -erweiterung in der Fassung vom, **zuletzt geändert am** nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach §3 Abs.2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung gem. §10 Abs.1 BauGB beschlossen.

Harburg, den

.....

Christoph Schmidt, 1. Bürgermeister

(Siegel)

8 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Bebauungsplanänderung und -erweiterung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Stadtrates vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Harburg, den

.....

Christoph Schmidt, 1. Bürgermeister

(Siegel)

9 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung und -erweiterung in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Die Bebauungsplanänderung und -erweiterung samt all ihrer in der Präambel aufgeführten Bestandteile und beigefügten Dokumente bzw. Unterlagen wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Harburg zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Harburg, den

.....

Christoph Schmidt, 1. Bürgermeister

(Siegel)

Vorhabenträger

Bioenergie Bühler GmbH & Co. KG
Listhof 5, 86655 Harburg (Schwaben)

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
„BIOGASANLAGE LISTHOF“
2. ÄNDERUNG UND
ERWEITERUNG

C) BEGRÜNDUNG

Vorentwurf vom 08.05.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

A	PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	3
1	Rechtliches und Ziel der Änderung	3
1.1	Rechtskraft	3
1.2	Allgemeine rechtliche Anforderungen an ein Änderungsverfahren	3
1.3	Anlass und Ziel der Änderung des Bebauungsplanes	3
2	Lage	4
3	Planungsrechtliche Situation.....	4
4	Überarbeitung der Satzung.....	5
5	Sicherheitsabstand	5
6	Hinweis zur Begründung.....	5
B	NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	6
1	Einleitung	6
2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	6
3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen	7
4	Umsetzung und dauerhafte Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen	7
C	PLÄNE	8
1	Bisher rechtskräftiger Bebauungsplan (M 1:1000).....	8
2	Grünordnungsplan Bestandsübersicht (M 1:1000)	9
3	Grünordnungsplan Eingriff/Konflikte (M 1:1000).....	10

A PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

1 Rechtliches und Ziel der Änderung

1.1 Rechtskraft

Der Bebauungsplan „Biogasanlage Listhof“ erlangte am 10.05.2013 Rechtskraft durch ortsübliche Bekanntmachung.

1.2 Allgemeine rechtliche Anforderungen an ein Änderungsverfahren

Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. - **§ 1 Abs. 3 BauGB**

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. - **§ 1 Abs. 5 BauGB**

Die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung [...]. - **§ 1 Abs. 8 BauGB**

1.3 Anlass und Ziel der Änderung des Bebauungsplanes

Die 2. Änderung und Erweiterung ist notwendig, da der Vorhabenträger plant, das bisherige Anlagenkonzept seiner Biogasanlage und deren Komponenten zu optimieren, um die Kapazitäten (Leistung, Abwärmenutzung, Gasmenge) entsprechend den derzeitigen Anforderungen zur regenerativen Energiegewinnung zu erweitern und das bestehende Wärmenetz zu stabilisieren und die Wärmeverteilung für naheliegende Anwohner zu erhöhen. Dies beinhaltet insbesondere

- Neubau eines Zentralgangs
- Aufstellen eines Abgaskamins und eines Pufferspeichers
- Neuerrichtung eines BHKW-Gebäudes
- Neuerrichtung eines Fahrsilos
- Errichtung zweier weiterer Gärrestelager
- Änderung der Haubenabdeckung bestehender Behälter auf 1/2-Kugel in RAL 7037 (Staubgrau)

Da die Stadt Harburg den Ausbau erneuerbarer Energien begrüßt und unterstützen möchte, befürwortet sie die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, um so die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die vorgesehene Nutzung zu regeln.

Die Änderung und Erweiterung umfasst sowohl planzeichnerische Darstellungen als auch textliche Aktualisierungen. Textliche Änderungen werden zur besseren Nachvollziehbarkeit in **roter Schrift** kenntlich gemacht.

2 Lage

Das Plangebiet befindet sich im östlich von Harburg an der Kreisstraße DON24.

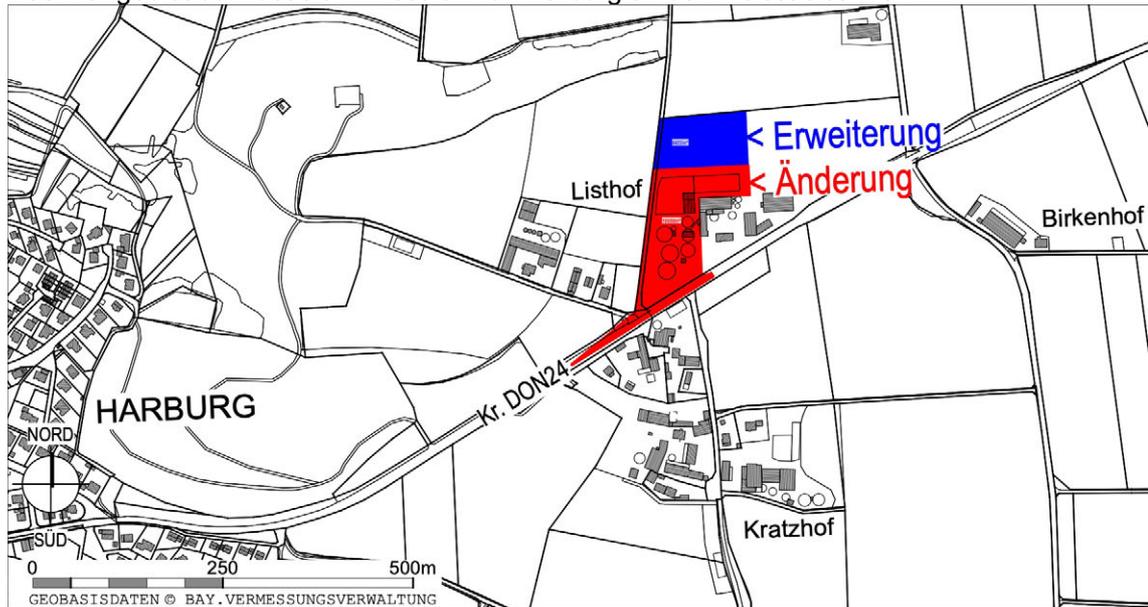


Abbildung 1: Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000, ALKIS, Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

3 Planungsrechtliche Situation

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Harburg weist den Planbereich als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Biogasanlage“, Grünflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft aus.

Die Bebauungsplanänderung und -erweiterung ist somit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren zu ändern.

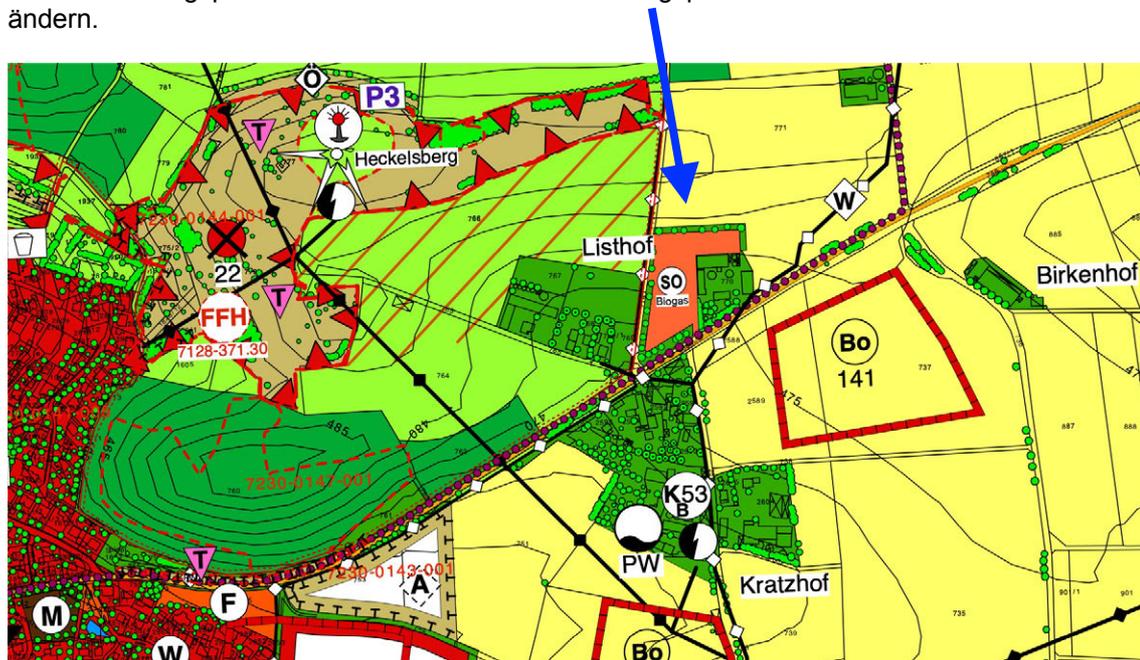


Abbildung 2: Ausschnitt Flächennutzungsplan, Maßstab 1:10.000

4 Überarbeitung der Satzung

Im Zuge der Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden im Wesentlichen folgende Punkte überarbeitet:

- Herausnahme der Festsetzung der maximalen Produktionskapazität der Biogasanlage an Rohgas
 - Hinweis: Erweiterungen bzw. Änderungen an Nebenanlage (z. B. Austausch BHKW, Erhöhung Feuerungswärmeleistung, Erhöhung der elektrischen installierten Leistung, Änderung Inputmengen o.ä.) sind im Rahmen des BImSchG genehmigungspflichtig.
- Ergänzung des Pufferspeichers als zulässige Nutzung
- Festsetzen der Höhe des Pufferspeichers auf 16,5 m
- Festsetzen der Höhe des Abluftkamins auf 19,0 m
- Anpassung der zulässigen Höhen der baulichen Anlagen auf 17,5 m (ausgenommen Pufferspeicher und Abgaskamin) und des Fahrsilos auf 4,0 m
- Anpassung des unteren Bezugspunktes auf das geplante Gelände
- Zulassen von Tragluftfoliendächern mit 1/2-Kugel bei Behältern mit Folienfarbe RAL 7037 (Staubgrau)
- Erhöhung der zulässigen Höhe der Folienhaube auf 16,0 m
- Anpassung der Ausgleichsfläche gemäß der zusätzlichen baulichen Inanspruchnahme

5 Sicherheitsabstand

Für die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wurde seitens des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) die Ermittlung angemessener Abstände zur Umsetzung des § 50 BImSchG vorgenommen.¹

Das LfU kommt zu folgendem zusammenfassenden Ergebnis:

„Für die Biogasanlage der Bioenergie Bühler GmbH & Co. KG wird jeweils ausgehend vom Ort der Überdrucksicherung des Gärrestlagers 4 und 5 ein angemessener Abstand von ca. 42 m ermittelt und ausgehend vom Ort der Überdrucksicherung des Nachgärbehälters 2 ein angemessener Abstand von ca. 20 m.“

Weitere Einzelheiten können dem Schreiben des LfU entnommen werden, das dem Bebauungsplan beigelegt ist.

6 Hinweis zur Begründung

Die sonstigen Erläuterungen sind den bisherigen Unterlagen des Bebauungsplanes „Biogasanlage Listhof“ samt den bisher ergangenen Änderungen zu entnehmen.

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt: Vollzug der Störfall-Verordnung, Umsetzung § 50 BImSchG, Ermittlung angemessener Abstände für die Biogasanlage der Bioenergie Bühler GmbH & Co. KG, Harburg, Stand: 18.12.2024, Az.: 22-8721.21-145460/2024

B NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

1 Einleitung

In der Bauleitplanung wird die notwendige Eingriffsregelung angewendet, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Grundlage sind §1a BauGB, Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung, sowie §15 BNatSchG. Der Verursacher eines Eingriffs wird verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie Kompensation für eingetretene oder zu erwartende nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft zu leisten.

Das Plangebiet wird mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen aus dem Jahr 2021² bewertet.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen. Mit der Festsetzung und Zuordnung der Ausgleichsflächen wird den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung getragen. Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und Ausgleich für eventuell unvermeidbare Beeinträchtigungen zu schaffen, wurden für den Bebauungsplan nachfolgend aufgeführte Schritte bearbeitet:

- Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme)
- Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs
- Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen
- Ermitteln des verbleibenden Ausgleichsbedarf
- Auswahl geeigneter Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan ist das Regelverfahren anzuwenden.

2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs basiert auf der Einstufung des Plangebietes nach den Biotop- und Nutzungstypen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), denen eine entsprechende Wertigkeit in Form von Wertpunkten zugewiesen wurde.

Der Beeinträchtigungsfaktor entspricht gemäß Leitfaden der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 2 BauNVO. Diese beträgt im vorliegenden Fall 0,8.

Der Planungsfaktor berücksichtigt die festgesetzten, planerischen Optimierungen durch Minderungsmaßnahmen am Ort des Eingriffs, wodurch eine Reduzierung des Beeinträchtigungsfaktors herbeigeführt werden kann. Dabei kann je Minderungsmaßnahme ein Abzug von 5% angesetzt werden. Flächen ohne (erneuten) Eingriff werden nicht bilanziert.

² BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden

Betroffener Biotop-/Nutzungstyp	Code	Wert	Beeinträchtigungsfaktor	Betroffene Fläche (m ²)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten ¹⁾
Acker	A11	2	0,8	6.358	10.173
Mesophiles Gebüsch/Hecke	B112	10	0,8	547	4.376
Wirtschaftsweg, bewachsen	V332	3	0,8	325	780
Summe					15.329
Planungsfaktor	Begründung				Anrechnung
--	--				--
Summe (max. 20%)					0%
Ermittelter Kompensationsbedarf in Wertpunkten					15.329

¹⁾ = Fläche x Wert x Faktor der Beeinträchtigung

Es entsteht durch die Änderung und Erweiterung ein neuer **Kompensationsbedarf von 15.329 Wertpunkten**, welcher durch externe Maßnahmen ausgeglichen wird.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen

Vermeidung, Minderung

Eingriffe und Veränderungen erfolgen soweit wie möglich im Zusammenhang mit bestehenden baulichen Strukturen, sodass eine übermäßige Flächeninanspruchnahme vermieden wird. Eine Neuinanspruchnahme entsteht nur im unabdingbar notwendigen Maß.

Die Festlegung der Farbe von Folienhauben soll dafür sorgen, dass sich die baulichen Komponenten möglichst verträglich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Zudem wird die Anlage im Bereich der Erweiterung mit heimischen Sträuchern und Bäumen eingegrünt, um optische Wirkungen zu mindern.

Ausgleich

Der ermittelte Kompensationsbedarf wird extern auf einer Teilfläche von Fl.-Nr. 4405 Gemarkung Fünfstetten ausgeglichen. Hier wird die bereits bestehende Ausgleichsfläche um den errechneten, hinzukommenden Kompensationsbedarf ergänzt (Teilfläche 4).

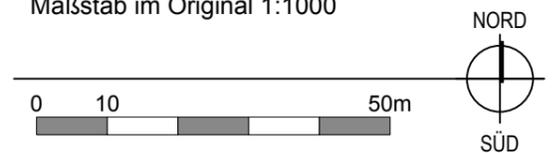
4 Umsetzung und dauerhafte Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen

Die zu erbringende Ausgleichsfläche wird extern auf Fl.-Nr. 4405 Gemarkung Fünfstetten umgesetzt. Die Ausgleichsfläche ist im Planbereich 2 „Ausgleich“ dargestellt und die Maßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen festgesetzt. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen zwingend und zeitnah umgesetzt werden.

Die Ausgleichsfläche ist dinglich mittels Grundbucheintrag zu sichern.

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
"BIOGASANLAGE LISTHOF"
**2. ÄNDERUNG UND
ERWEITERUNG**

BISHER RECHTSKR.
BEBAUUNGSPLAN
Maßstab im Original 1:1000



LEGENDE

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

 LSG "Schutzzone im Naturpark"

 Naturpark "Altmühltal"



DATENQUELLE / HERKUNFT:
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)

© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>

VERFASSER PLANUNGSBÜRO GODTS



Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Vorhabenträger:
Bioenergie Bühler GmbH & Co. KG
Listhof 5, 86655 Harburg (Schwaben)

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BIOGASANLAGE LISTHOF" 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

GRÜNORDNUNGSPLAN BESTANDSÜBERSICHT

Maßstab im Original 1:1000
Stand 08.05.2025



LEGENDE

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Geltungsbereich der Bebauungsplan-erweiterung
- X3 Sondergebiete
- V11 Verkehrsflächen, versiegelt
- B112 Mesophile Gebüsch / mesophile Hecken
- V332 Pflegeweg unbefestigt, bewachsen
- V51 Grünflächen entlang von Verkehrsflächen
- A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker

© NQ-Anlagentechnik GmbH
Pflegeweg 13, 86733 Alerheim-Rudelstetten
- Bestandsdaten+ Anlagenplanung (31.01.2025)

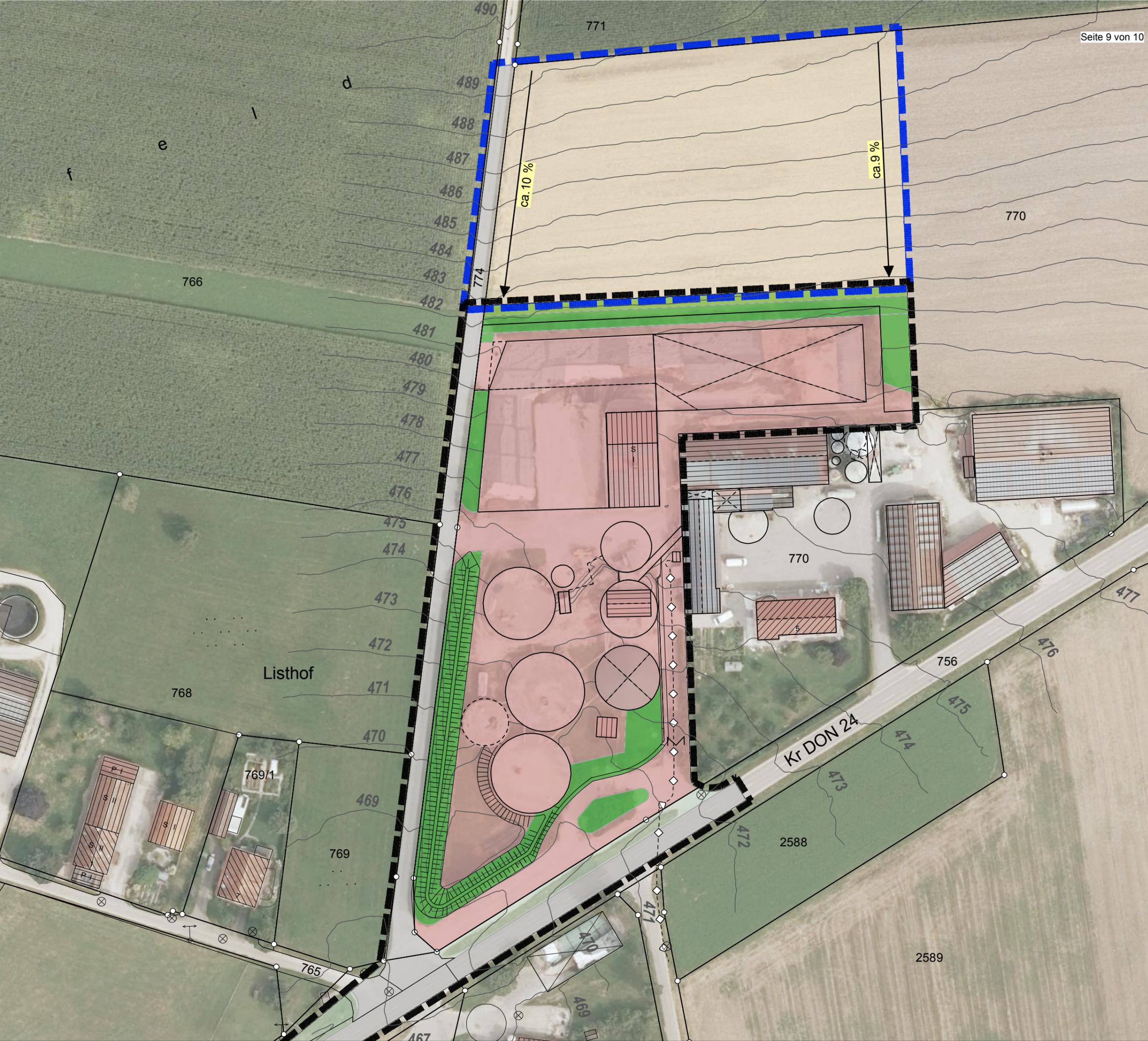
DATENQUELLE / HERKUNFT:
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)

© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
- amtliche digitale Flurkarte (09/2020)
- DOP20- opendata (11/2024)

VERFASSER **PLANUNGSBÜRO GODTS**
 Hauptbüro/Postanschrift:
 Römerstraße 6,
 73467 Kirchheim am Ries
 Telefon 0 73 62/92 05-17
 E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

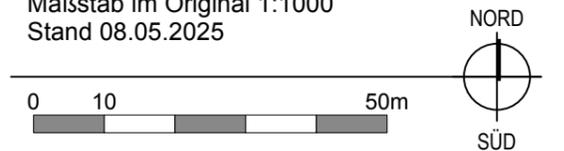
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung



**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
"BIOGASANLAGE LISTHOF"
2. ÄNDERUNG UND
ERWEITERUNG**

**GRÜNORDNUNGSPLAN
EINGRIFF / KONFLIKTE**

Maßstab im Original 1:1000
Stand 08.05.2025



LEGENDE

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
-  Geltungsbereich der Bebauungsplan-erweiterung
-  Nettobauland und Verkehrsflächen
-  Ohne (erneuten) Eingriff / bereits bilanziert

Berechnung des Kompensationsbedarfs:
siehe Begründung

DATENQUELLE / HERKUNFT:
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)

© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
- amtliche digitale Flurkarte (09/2020)

VERFASSER PLANUNGSBÜRO GODTS

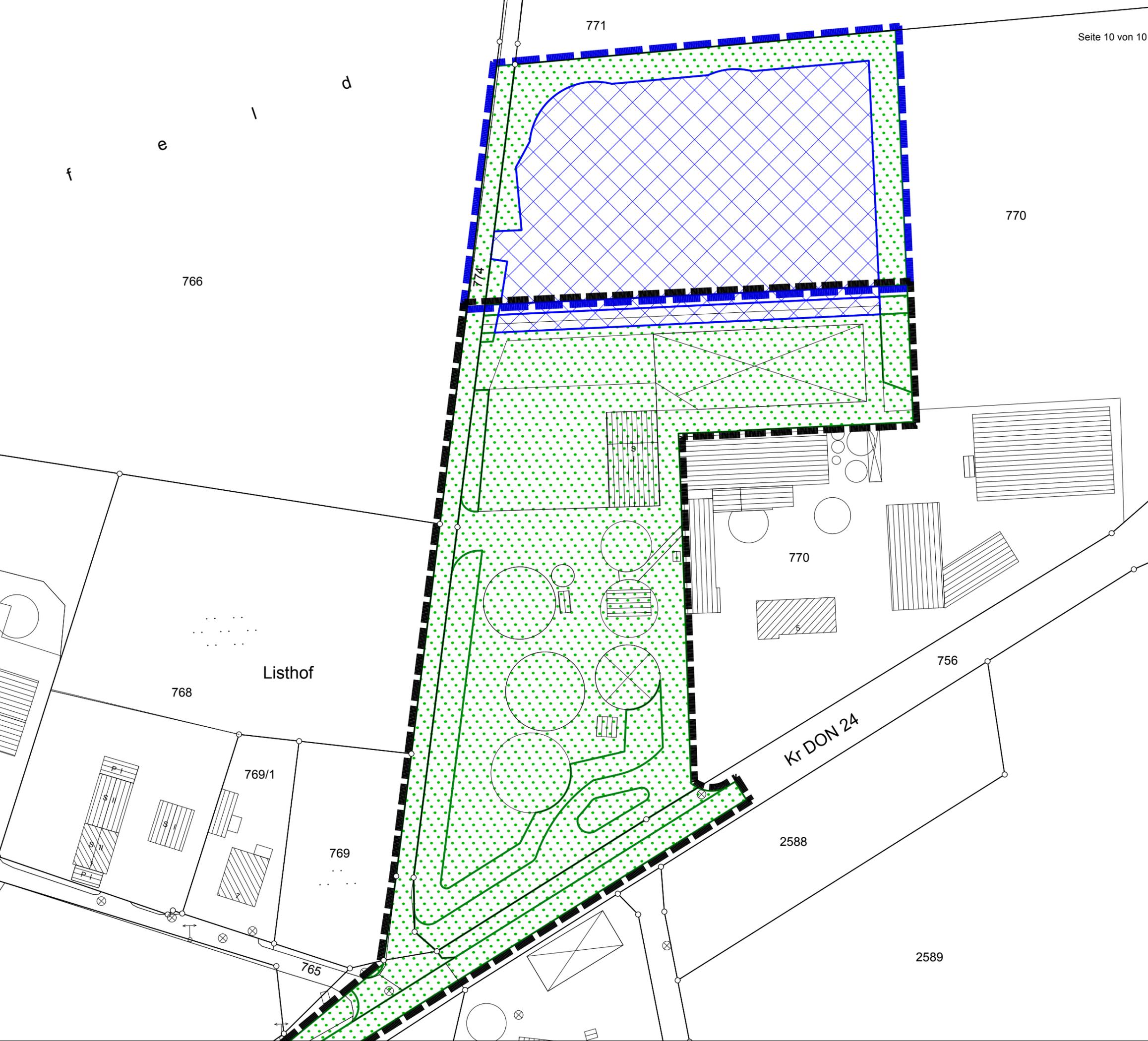
JOOST

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

GODTS

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung



Vorhabenträger

Bioenergie Bühler GmbH & Co. KG
Listhof 5, 86655 Harburg (Schwaben)

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
„BIOGASANLAGE LISTHOF“
2. ÄNDERUNG UND
ERWEITERUNG

D) UMWELTBERICHT

Vorentwurf vom 08.05.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

A	EINLEITUNG	4
1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	4
2	Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	4
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan der Region Augsburg (RP9)	4
2.2	Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Donau-Ries (ABSP)	5
2.3	Flächennutzungsplan	5
3	Schutzgebiete und -ausweisungen	5
4	Naturräumliche Gegebenheiten	5
5	Potenzielle natürliche Vegetation nach © LfU	6
6	Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert	6
B	BESCHREIBUNG DES BESTANDES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
1	Schutzgut Menschen	7
1.1	Beschreibung	7
1.2	Auswirkungen	7
1.3	Ergebnis	7
2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	8
2.1	Beschreibung	8
2.2	Auswirkungen	8
2.3	Ergebnis	9
3	Schutzgut Boden	9
3.1	Beschreibung	9
3.2	Auswirkungen	9
3.3	Ergebnis	9
4	Schutzgut Wasser	9
4.1	Beschreibung	9
4.2	Auswirkungen	10
4.3	Ergebnis	10
5	Schutzgut Klima und Luft	10
5.1	Beschreibung	10
5.2	Auswirkungen	10
5.3	Ergebnis	10
6	Schutzgut Landschaft	10
6.1	Beschreibung	10
6.2	Auswirkungen	11
6.3	Ergebnis	11
7	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	11
7.1	Beschreibung	11
7.2	Auswirkungen	11
7.3	Ergebnis	11
8	Wechselwirkungen	11
8.1	Beschreibung	11
8.2	Auswirkungen	12
8.3	Ergebnis	12
C	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	12
D	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	12
1	Vermeidung und Minderung	12
2	Ausgleich	12

E	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	12
F	AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ZUM MONITORING	13
1	Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens	13
2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept).....	13
G	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	13

A EINLEITUNG

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die 2. Änderung und Erweiterung ist notwendig, da der Vorhabenträger plant, das bisherige Anlagenkonzept seiner Biogasanlage und deren Komponenten zu optimieren, um die Kapazitäten (Leistung, Abwärmenutzung, Gasmenge) entsprechend den derzeitigen Anforderungen zur regenerativen Energiegewinnung zu erweitern und das bestehende Wärmenetz zu stabilisieren und die Wärmeverteilung für naheliegende Anwohner zu erhöhen. Dies beinhaltet insbesondere

- Neubau eines Zentralgangs
- Aufstellen eines Abgaskamins und eines Pufferspeichers
- Neuerrichtung eines BHKW-Gebäudes
- Neuerrichtung eines Fahrsilos
- Errichtung zweier weiterer Gärrestlager
- Änderung der Haubenabdeckung bestehender Behälter auf 1/2-Kugel in RAL 7037 (Staubgrau)

2 Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan der Region Augsburg (RP9)

Folgende zutreffenden, umweltrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthält das LEP:

1.3 (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

6.1.1 (Z): Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 (Z): Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2 (G): Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. [...]

6.2.5

(G) Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden.

(G) Auf eine nachhaltige, umweltverträgliche Erzeugung nachwachsender Energierohstoffe soll in allen Landesteilen hingewirkt werden. Das Zusammenwirken mit dem Freiraumschutz soll dabei besonders berücksichtigt werden.

Der Regionalplan der Region Augsburg verzeichnet für das Plangebiet folgende zutreffenden, umweltrelevanten Ziele und Grundsätze.

2.4.1 (Z): Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

Nachdem die Bebauungsplanänderung und -erweiterung der optimierten Nutzung und dem Ausbau erneuerbarer Energien dient und dabei einen vorbelasteten Standort nutzt, wird im Wesentlichen kein Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplanes gesehen.

2.2 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Donau-Ries (ABSP)

Als Ziele sind im Arten- und Biotopschutzprogramm¹ angegeben:

- Erhalt und Optimierung der bayernweit bedeutsamen zusammenhängenden Verbundsysteme von Trockenstandorten am südlichen Riesrand
- Erhalt überregional bzw. landesweit bedeutsamer Verbundkorridore für Arten und Lebensgemeinschaften der Halbtrocken- und Trockenrasen
- Einbeziehung der Gehölzbestände in ein Pflege- und Entwicklungskonzept für Trockenstandorte am [...] Wörnitzdurchbruch [...]
- Schwerpunktgebiet des Naturschutzes Nr. 13a „Südlicher Riesrand, Wörnitzdurchbruch“
 - Sicherung der vielfältigen, kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft, Erhalt des standortbedingt breiten Spektrums an Biotoptypen durch Förderung extensiver Nutzungsformen

2.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Harburg verzeichnet für das Plangebiet ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Biogasanlage“, Grünflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft.²

3 Schutzgebiete und -ausweisungen

Der Geltungsbereich liegt vollflächig im Naturpark Altmühltal. Darüber hinaus befinden sich keine Schutzgebiete, amtlich kartierten Biotope oder anderweitige Schutzausweisungen im Plangebiet. Direkt westlich des Geltungsbereichs befindet sich jedoch das Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“. Ebenso liegt nördlich in ca. 75 m Entfernung das FFH-Gebiet „Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses“³ Südlich des Geltungsbereichs, auf der gegenüberliegenden Seite der Kreisstraße DON24 befindet sich das Bodendenkmal D-7-7230-0277 „Siedlung oder Gräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“.⁴

4 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Untersuchungsraum liegt in der naturräumlichen Einheit 082 „Südliche Frankenalb“. Die südliche Fränkische Alb ist im Landkreis der Naturraum mit dem zweithöchsten Waldanteil. Insbesondere im Südteil, am Donauabhang, aber auch am Uhlberg bei Wolferstadt und in den Altmühlnebenältern fällt der Wald durch eine naturnahe, laubholzreiche Bestockung auf. Andere Wälder der Alb (insbesondere nördlich Monheim) werden jedoch vergleichsweise intensiv bewirtschaftet und zeichnen sich durch monostrukturierte Nadelforste aus. Infolge der relativ weiten Verbreitung der lehmigen Albüberdeckung ist die landwirtschaftliche Nutzung intensiv. Ähnlich wie auf der Riesalb konzentrieren sich die Grünlandbereiche entlang der Fließgewässer, besonders ausgeprägt im Wörnitz- und Usseltal. Eine Reihe von Flurbereinigungen hat zur Strukturarmut der landwirtschaftlichen Fläche beigetragen. Struktureiche, komplexe Landschaften mit einer hohen Biotopdichte sind räumlich konzentriert. Sie finden sich entlang des Riesrandes und des Wörnitzdurchbruches, stellenweise am Donauabhang, im Usseltal und in den Altmühl-Nebenältern.³

¹ Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern: Landkreisband Donau-Ries. Stand: September 1995

² Stadt Harburg (2006): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan; Verfasser: HPC Harress Pickel Consult AG, Harburg

³ Bayerisches Landesamt für Umwelt: FIS-Natur Online (FinWeb), Zugriff am 26.03.2025

⁴ Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmalatlas, Zugriff am 26.03.2025

5 Potenzielle natürliche Vegetation nach © LfU

Das Plangebiet ist nach dem Bay. Landesamt für Umwelt (LfU)⁵ den Vegetationsgebiet N3b „Waldgersten-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald“ zuzuordnen.

Verbreitung: Schwerpunkt in den Plateaulagen und Verebnungen der Muschelkalkgebiete und des Jura

Kennzeichnung: Artenreiches Buchenwaldmosaik der Kalkgebiete außerhalb des Tannenareals

Zusammensetzung: Waldgersten-Buchenwald (über anstehendem Kalk) mit örtlichen Übergängen zum Waldmeister-Buchenwald (auf dünnen Lößüberdeckungen; bei mächtigerer Lößauflage auch Übergänge zum Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald). Hier stellenweise auch grundfrische Ausbildungen

Standorte: Kalkbraunerden (örtlich mit Lößschleiern), sowie vereinzelt Rendzinen



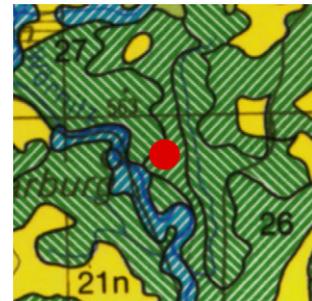
6 Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert

Das Plangebiet liegt nach Seibert⁶ im Vegetationsgebiet 26 „Wachtelweizen-Platterbsen-Buchenwald (Lathyro-Fagetum melampyretosum)“.

Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaften und ihrer Pionier- und Ersatzgesellschaften:

Fagus sylvatica, Quercus robur, Acer pseudoplatanus, A. campestre, Fraxinus excelsior, Sorbus aucuparia, gebietsweise auch Abies alba

Crataegus monogyna, C. oxyacantha, Corylus avellana, Comus sanguinea, Rhamnus irangula, Prunus spinosa, Sambucus racemosa, Lonicera xylosteum



⁵ BAYERISCHES LANDESAMT F. UMWELT: Potentielle natürliche Vegetation Bayerns, 2009

⁶ SEIBERT, P.: Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern mit Erläuterungen, 1968

B BESCHREIBUNG DES BESTANDES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden der Ist-Zustand und die zu erwartenden Auswirkungen der Bebauungsplanänderung und -erweiterung ermittelt und beschrieben sowie die vorgesehenen Maßnahmen, die zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen notwendig sind. Die Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt verbalargumentativ in den Stufen gering/mittel/hoch bzw. mit sinngemäßen Begrifflichkeiten.

Soweit es für die jeweilige Art der Umweltauswirkung standardisierte Bewertungsverfahren gibt, wurden diese angewendet und in der nachstehenden Beurteilung mit einbezogen (z.B. Eingriff in Natur und Landschaft gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ von 2021).

1 Schutzgut Menschen

1.1 Beschreibung

Der Geltungsbereich liegt östlich von Harburg im Weiler Listhof. Das Plangebiet ist bereits großflächig mit der bestehenden Biogasanlage bebaut und dementsprechend bezüglich Lärm und Geruch vorbelastet. Der Bereich der Erweiterung wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Umliegend grenzen weitere landwirtschaftliche Freiflächen an. Insgesamt weist das Plangebiet keine besondere Funktion bzgl. der Naherholung auf.

1.2 Auswirkungen

Für die Aussagen im Rahmen des Umweltberichts wird davon ausgegangen, dass für und durch die Änderung und Erweiterung keine Konfliktsituation mit den umliegenden Nutzungen besteht, da die Änderungen im Bestand erfolgen und neu hinzukommende Komponenten direkt angrenzend zur Bestandsanlage und somit in einem bereits erheblich vorbelasteten (Lärm, Geruch) Bereich realisiert werden.

Hierzu wurde auch durch die Firma igi CONSULT GmbH eine schalltechnische Untersuchung zum Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 770 der Gemarkung Harburg in der Stadt Harburg (Schwaben) erstellt (Stand 12.07.2024, Az. C240047), die die Änderungen in der Bestandsanlage untersucht. Sie kommt zu folgendem zusammenfassendem Ergebnis:

„Somit bestehen auf der Grundlage der vorliegenden Planungsgrundlagen und Rechenvorgaben aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb des Biogas-BHKWs [...] auf dem Flurstück Nr. 770 der Gemarkung Harburg.“

Des Weiteren hat das Bayerische Landesamt für Umwelt die Ermittlung angemessener Abstände im Rahmen der Umsetzung des § 50 BImSchG durchgeführt (Stand 18.12.2024, Az.: 22-8721.21-145460/2024). So ergeben sich für die Gärrestelager 4 und 5 Abstände von ca. 42 m und den Nachgärbehälter 2 ein angemessener Abstand von ca. 20 m um den Behälter. Innerhalb dieser Bereiche befinden sich keine schutzwürdigen Nutzungen, die im Ereignisfall (Gasfreisetzung) betroffen werden.

1.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Mensch sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.1 Beschreibung

Die Lebensraumausstattung im Plangebiet ist bereits maßgeblich geprägt durch die bestehende Anlage sowie durch die intensive Ackernutzung nördlich der Bestandsanlage.

Gehölzstrukturen bestehen in der vorhandenen Eingrünung der Anlage. Diesen ist ein gewisses Habitat- und Nahrungspotenzial beizumessen, bspw. für Gehölzbrüter, wenngleich es sich aufgrund des täglichen Anlagenbetriebs um allenfalls störungsunempfindliche Arten handeln dürfte. Generell ist dem Plangebiet keine bedeutsame Lebensraumfunktion beizumessen.

Vögel:

Für Vögel ist das Plangebiet aufgrund der baulichen Vorbelastung und des täglichen Betriebsgeschehens von untergeordneter Bedeutung. Es mangelt an einem ausreichenden Nahrungsangebot und einer entsprechenden Störungsarmut. Im Bereich der Erweiterung ist das Lebensraumpotenzial aufgrund der Ackernutzung ebenfalls eingeschränkt. Insb. Offenlandarten finden hier nur wenig annehmbaren Bedingungen, da bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Vertikalkulissen besteht, die die Lebensraumeignung deutlich einschränkt (vgl. Lageplan Wirkdistanzen im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).

Reptilien und Amphibien:

Für Reptilien und Amphibien weist das Plangebiet aufgrund seiner bisherigen Nutzung ebenfalls keine geeignete Lebensraumausstattung auf (Reptilien: fehlen von trocken-warmen Bereichen, Eiablagestellen, Überwinterungsquartiere etc., Amphibien: keine Gewässer vorhanden). Lediglich Wanderbewegungen von Amphibien zu den südlich gelegenen Gewässern sind anzunehmen.

Fledermäuse:

Aufgrund der vorhandenen Bebauung besteht für Fledermäuse im Geltungsbereich kein ausreichendes Lebensraumpotenzial. Es mangelt an Quartierstrukturen sowie einem ausreichenden Nahrungsangebot. Ein gewisses Nahrungspotenzial in Form von Insekten könnte allenfalls im Bereich der Bestandsgehölze gegeben sein, jedoch ist aufgrund des Umfangs der Gehölzbestände nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein für sich stehendes Nahrungshabitat oder einen essenziellen Bestandteil eines weiter gefassten Nahrungshabitates handelt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass hier bspw. südwestlich gelegene Waldbestand oder die weiter nördlich befindlichen zusammenhängenden Waldbereiche sowie die artreichen Trocken und Halbtrockenrasen des FFH-Gebietes von größerer Bedeutung sind.

Nähere Ausführungen sind dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen.

2.2 Auswirkungen

Vögel:

Aufgrund der vorherrschenden Bedingungen/Vorbelastungen in Verbindung mit der worst-case-Betrachtung des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung konnte keine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten ermittelt werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Avifauna sind somit nicht zu erwarten.

Reptilien und Amphibien:

Nachteilige Auswirkungen sind mangels einer Lebensraumeignung nicht zu erwarten.

Fledermäuse:

Nachteilige Auswirkungen sind mangels einer Lebensraumeignung nicht zu erwarten. Aufgrund ihrer hervorragenden Manövrierfähigkeit ist auch nicht davon auszugehen, dass es bei Transferflügen der Tiere durch die zu erwartende Bebauung und den damit verbundenen Bauarbeiten zu einer Schädigung oder Tötung von Individuen kommt.

Biotop- und Nutzungstypen:

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 15.329 Wertpunkten, der durch die Änderung und Erweiterung hervorgerufen wird. Dieser wird extern durch eine geeignete Kompensationsmaßnahme ausgeglichen, welche sich unmittelbar angrenzend zur bereits bestehenden Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan befindet.

2.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

3 Schutzgut Boden

3.1 Beschreibung

Das Plangebiet ist bereits großflächig bebaut. In diesen Bereichen ist das Bodengefüge bereits vollständig ge-/zerstört und die Bodenfunktionen sind nicht mehr gegeben.

Im Bereich der Erweiterung herrscht Ackernutzung vor. Daher ist davon auszugehen, dass die natürlich gewachsenen Bodenprofile im Bereich der Ackernutzung durch häufige, intensive Bearbeitungsgänge verändert sind und es zu regelmäßigen Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträgen kommt, die sich auf das Nährstoffgefüge auswirken. Die Lebensraumfunktion der Böden ist von untergeordneter Bedeutung. Auch die Filter- und Pufferfunktion der vorhandenen Böden ist durch intensive Nutzung beeinträchtigt.

Gemäß UmweltAtlas Bayern weisen die Böden im Bereich der Erweiterung eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit auf.

3.2 Auswirkungen

Im Bereich der Erweiterung werden bislang unverbaute Böden durch Versiegelung und Überbauung in Anspruch genommen. Dadurch kommt es zu Veränderungen des Bodengefüges in Form von Abgrabungen, Zwischenlagerungen und/oder Auffüllungen.

In den beanspruchten Bereichen gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren und der Boden steht als Standort und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr zur Verfügung. Der Austausch zwischen Bodenluft und Atmosphäre wird unterbunden, die Böden scheiden für die Filterung, Pufferung, Transformation und damit für die Reinigung des Sickerwassers gänzlich aus.⁷

Der Boden wird ferner dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

3.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Boden sind Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

4 Schutzgut Wasser

4.1 Beschreibung

Im Plangebiet befinden sich weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete. Der Grundwasserhaushalt ist im Bereich der Bestandsbebauung aufgrund der vorhandenen Versiegelung als vorbelastet einzuschätzen, da eine Versickerung von Niederschlagswasser hier nicht mehr gegeben ist.

Im Bereich der Erweiterung ist der Grundwasserhaushalt aufgrund der bislang unverbauten Ackerflächen als weitgehend intakt einzuschätzen.

Gemäß UmweltAtlas Bayern ist das Wasserrückhaltevermögen des Bodens bei Starkniederschlägen im vorliegenden Plangebiet nur mäßig.

Fließwege infolge von Starkregen sind gemäß UmweltAtlas Bayern im Plangebiet nicht verzeichnet. Die Bildung von wild abfließendem Wasser kann jedoch aufgrund des Geländereiefs nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

⁷Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2012): Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen. URL: <http://www.lbeg.niedersachsen.de/>

4.2 Auswirkungen

Durch die baubedingte, hinzukommende Oberflächenversiegelung wird die Versickerung von Niederschlagswasser, das Rückhaltevolumen und damit auch die Grundwasserneubildung weiter reduziert. Ferner kann bei Regenereignissen eine erhöhte Ableitung von Oberflächenwasser auf den versiegelten Flächen auftreten. Von außen kommendes Oberflächenwasser kann jedoch durch die anzulegenden Gehölzstrukturen und bei entsprechender Ver- und Entsorgungsplanung z.T. abgefangen bzw. zurückgehalten werden. Verschmutztes Niederschlagswasser wird im Anlagenbereich zurückgehalten.

4.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Wasser sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

5 Schutzgut Klima und Luft

5.1 Beschreibung

In klaren, windschwachen Nächten kühlen sich aufgrund der langwelligen Ausstrahlung die Erdoberfläche und die darüber liegenden Luftschichten ab. Die Menge der erzeugten Kaltluft hängt in großem Maße auch von dem Bewuchs bzw. der Bebauung der Erdoberfläche ab. So haben Freiflächen (Wiesen- und Ackergelände) die höchsten Kaltluftproduktionsraten, Wälder sind schlechte Kaltluftproduzenten. Vielmehr wird ihnen eine Frischluft produzierende Funktion zugesprochen.

Bebauten Flächen wird keine Kaltluftproduktion zugeordnet. Sie sind als sogenannte Wärmeinsel einzustufen.⁸

Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist ein Teil des Plangebietes bereits als Wärmeinsel einzustufen. Die nördlich angrenzende Ackerfläche im Bereich der Erweiterung ist hingegen als Kaltluftproduzent einzustufen. Landwirtschaftlich genutzte Freiflächen tragen ebenso zum Luftaustausch zwischen den Siedlungsbereichen bei.

5.2 Auswirkungen

Durch die Erweiterung verliert die Ackerfläche ihre Kaltluftentstehungsfunktion und die Wärmeinsel vergrößert sich. So kann es vor allem bei andauerndem Sonnenschein zu einer starken Erwärmung der Dachflächen und versiegelten Bereiche kommen. Diese Wärme wird dann über die Nacht an die Umgebung abgegeben. Somit Zudem werden die Temperaturunterschiede in der Umgebung zwischen Tag und Nacht größer. Es ist somit mit einer Veränderung des lokalen Kleinklimas⁹ zu rechnen. Weitreichende Effekte sind jedoch nicht zu erwarten, da das Plangebiet aufgrund seiner Größe nur eine untergeordnete klimatische Funktion wahrnimmt.

5.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Klima und Luft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

6 Schutzgut Landschaft

6.1 Beschreibung

Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes ist bereits vorbelastet/vorgeprägt von der vorhandenen Biogasanlage sowie den außerhalb befindlichen, weiteren Gebäuden des Listhofs und des Kratzhofs. Darüber hinaus ist das Landschaftsbild um das Plangebiet geprägt von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen und nur punktuell vorhandenen Gehölzbeständen. Westlich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“.

⁸ GERTH, W.-P. (1986): Berichte des Deutschen Wetterdienstes Nr. 171. Klimatische Wechselwirkungen in der Raumplanung bei der Nutzungsänderung. Offenbach am Main.

⁹ Der Ausdruck bezeichnet die klimatischen Bedingungen, die in einer bestimmten Stadt, auf einem bestimmten Landstück oder Seestück herrschen. (Quelle: wetter.de)

6.2 Auswirkungen

Durch die geplanten Gebäude ergeben sich optische Wirkungen v.a. aus südöstlicher und nördlicher Blickrichtung. In das Landschaftsschutzgebiet wird zwar nicht eingegriffen, jedoch besteht eine unmittelbare Blickbeziehung. Insbesondere die neu hinzukommenden Gärrestlager 4 und 5 liegen aufgrund des vorhandenen Geländereiefs erhöht bzw. überragen die Bestandsanlage und sind damit präsenter im Landschaftsbild.

Zur Minderung der optischen Wirkungen wird der Anlage im Bereich der Erweiterung daher wieder eine entsprechende Eingrünung aus Sträuchern und Bäumen vorgelagert. Ebenso wird die Farbe der Folienhauben der Behälter auf RAL 7037 (staubgrau) festgelegt. Mit diesem hellen Farbton soll neben der Reduzierung der Aufheizung im Sommer erreicht werden, dass die Behälter vor dem Hintergrund des Himmels nicht unmittelbar in Erscheinung treten. Mit diesen Maßnahmen soll erreicht werden, dass die Anlagenerweiterung so nicht mehr unmittelbar in Erscheinung tritt.

6.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Landschaft sind Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten. Vor dem Hintergrund des LEP-Ziels 6.1.1, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegt (siehe auch § 2 EEG) und der Ausbau der Energieinfrastruktur entsprechend sicherzustellen ist, werden die trotz der Minderungsmaßnahmen weiterhin bestehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch als städtebaulich vertretbar angesehen. Die Kommune misst hier dem Belang der Energie- und Versorgungssicherheit größeres Gewicht bei als dem Belang des Landschaftsbildes.

7 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

7.1 Beschreibung

Südlich des Geltungsbereichs in ca. 75 m Entfernung befindet sich ein Bodendenkmal.

7.2 Auswirkungen

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Damit können nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmale mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet werden.

8 Wechselwirkungen

8.1 Beschreibung

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt und sind dementsprechend im Rahmen der schutzgutbezogenen Darstellungen mit erfasst. So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso wie Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke und der Wasserhaushalt wiederum stellen Existenzgrundlagen für die Tierwelt dar.

8.2 Auswirkungen

Auch durch die Auswirkungen der Planung ergeben sich Wechselwirkungen, die im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung erfasst wurden. Es ergeben sich insbesondere Wechselwirkungen durch die Flächenversiegelung, die das Bodengefüge verändert. Dies wirkt sich wiederum auf den Bewuchs aus, da der Boden nun als Lebensgrundlage entzogen wird. Auch wirkt sich die Bodeninanspruchnahme auf die Niederschlagswasserversickerung bzw. Grundwasserneubildung aus.

8.3 Ergebnis

Es sind Wechselwirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

C PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung der Planung zum einen weiterhin mit der Bestandsanlage bebaut sein und zum anderen im Bereich der angedachten Erweiterung weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerte Strukturanreicherung und Aufwertung kann bei gleichbleibender Nutzung weitgehend ausgeschlossen werden.

D GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

1 Vermeidung und Minderung

- Die Festsetzung einer Eingrünung vermindert die Sichtwirkung und schafft neues Lebensraumpotenzial
- Bei entsprechendem Anwuchs ist die Eingrünung geeignet, anfallendes Oberflächenwasser in Teilen zurückzuhalten

2 Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich erfolgt extern auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 4405 Gemarkung Fünfstetten (Teilfläche 4). Hier befindet sich bereits die festgesetzte Ausgleichsfläche des Original-Bebauungsplanes inkl. 1. Änderung. Diese wird entsprechend um den ermittelten Kompensationsbedarf für die neu hinzukommenden Eingriffe erweitert. Die Maßnahmenkonzeption ist den textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

E ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Der Bebauungsplanänderung und -erweiterung liegt ein konkretes Vorhaben am bestehenden Anlagenstandort zu Grunde, sodass keine Alternativen geprüft wurden, die zudem sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus logistischen Gründen nicht in Frage kommen.

F AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ZUM MONITORING

1 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass für das Vorhaben Flächen ausgewählt wurden, deren Inanspruchnahme aus Sicht der meisten Schutzgüter nur geringe Beeinträchtigungen verursacht. Zum anderen wurden im Rahmen der Planung Möglichkeiten zur Verminderung der Beeinträchtigungen berücksichtigt.

So sind die Schutzgüter der Umwelt überwiegend in geringem bis mäßigem Umfang vom Vorhaben betroffen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen in den jeweiligen Schutzgütern sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben nach Realisierung des Vorhabens keine Risiken für die Umwelt, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.

2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)

Nach mehreren Jahren muss geprüft werden, ob die Pflanzmaßnahmen wirksam umgesetzt wurden und weiterhin erhalten bleiben.

Auch ist die ordnungsgemäße Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen im regelmäßigen Turnus zu überprüfen.

Ist festzustellen, dass sich der Zustand der Gehölze oder der naturschutzfachlichen Maßnahmenflächen nicht wie gewünscht entwickelt, so sind entsprechende unterstützende Maßnahmen (z.B. Wiederholung der Anpflanzung) im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Weitere Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich.

G ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Geltungsbereich liegt östlich von Harburg im Bereich des Weilers Listhof und der dort bestehenden Biogasanlage. Es wird eine bereits bebaute/versiegelte Fläche sowie der Teilbereich eines Ackers überplant. Mit Ausnahme der Eingrünung der Bestandsanlage ist keine nennenswerte Arten- oder Strukturvielfalt vorhanden.

Das Plangebiet ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Biogasanlage“, Grünfläche und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich liegt vollflächig im Naturpark „Altmühltal“. Darüber hinaus befinden sich im Geltungsbereich jedoch keine Schutzgebiete oder anderweitige Schutzausweisungen.

Durch die Änderung im Bestand werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter der Umwelt hervorgerufen. Im Bereich der Erweiterung kommt es jedoch zu nennenswerten Versiegelungen und Nutzungsintensivierungen sowie zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Insbesondere letztere sollen durch eine entsprechende Eingrünung und die Farbvorgabe für die Folienhauben abgemindert werden.

Insgesamt sind die Auswirkungen der Bebauungsplanänderung und -erweiterung jedoch aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Flächen, deren Lage und der Vermeidungsmaßnahmen von überwiegend geringer Erheblichkeit. Artenschutzrechtliche Konflikte werden nicht hervorgerufen.

Die Minderungsmaßnahmen in Form einer Eingrünung binden den Bereich in das Landschaftsbild ein und vermindern die Auswirkungen auf den Boden und das Wasser. Der verbleibende Eingriff wird extern auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 4405 Gemarkung Fünfstetten ausgeglichen (Teilfläche 4).

Vorhabenträger

Bioenergie Bühler GmbH & Co. KG
Listhof 5, 86655 Harburg (Schwaben)

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
„BIOGASANLAGE LISTHOF“
2. ÄNDERUNG UND
ERWEITERUNG

E) FACHBEITRAG ZUR
SPEZIELLEN ARTEN-
SCHUTZRECHTLICHEN
PRÜFUNG

Vorentwurf vom 08.05.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

A	EINLEITUNG	3
1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Gebietsbeschreibung	3
3	Datengrundlagen	3
4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
B	WIRKUNG DES VORHABENS	4
1	Baubedingte Wirkungen.....	4
2	Anlagenbedingte Wirkungen.....	4
3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	4
C	BETROFFENHEIT DER ARTEN	4
1	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	4
1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	4
1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	5
1.3	Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	5
2	Relevanzprüfung.....	6
2.1	Säugetiere	7
2.2	Vögel	8
D	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	11
E	ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT	11
F	LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN	12
G	LAGEPLAN WIRKDISTANZEN (M 1:1500)	13

A EINLEITUNG

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Optimierung und Erweiterung seiner bestehenden Biogasanlage. Aufgrund der vorherrschenden Lebensraumbedingungen im und um das Plangebiet wird davon ausgegangen, dass sich planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich der Planung aufhalten können. Da hierdurch potenzielle Lebensraumstrukturen verloren gehen können, wird ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefordert.

Im vorliegenden FsaP erfolgt die Überprüfung:

- Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs I und nach Art.4 (2) VS-Richtlinie) die durch das Vorhaben erfüllt werden können
- der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß §45 Abs.7 BNatSchG

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung entbindet jedoch nicht vom Vermeidungsgebot.

2 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich östlich von Harburg im Bereich des Weilers Listhof. Es umfasst den Geltungsbereich, der bereits maßgeblich vorgeprägt ist durch die bestehende Biogasanlage sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Freiflächen. Das UG befindet sich vollständig im Naturpark „Altmühltal“. Ebenso erstreckt sich teilweise das Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ über das UG.¹

3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden, herangezogen:

- Biotopkartierungsdaten des Bayerischen Fachinformationssystems Naturschutz (FinWeb)
- öffentlich zugängliche Arteninformationen des Bayerisches Landesamtes für Umwelt für den Landkreis Donau-Ries

4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Nachfolgende Untersuchung erfolgt gemäß der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 02/2020). Es wurde wie folgt vorgegangen:

- Relevanzprüfung
 - allgemeine Abschichtung (Datenrecherche bzw. Abfrage der Online-Datenbank des LfU zu saP-relevanten Arten auf Landkreisebene und Eingrenzung anhand vorkommender Haupt-Lebensraumtypen, Einbeziehung der Biotopkartierungsdaten des LfU)
 - vorhabenspezifische Abschichtung (Prüfung der Lebensraumeignung des Plangebietes zzgl. Umkreis, Beurteilung der Wirkungsempfindlichkeit der einzelnen Arten)
 - ggf. weitere Abschichtung durch Übersichtsbegehungen (optional, wenn Artvorkommen fraglich oder Gebiet nicht eindeutig einschätzbar)
- Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG) unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) im Rahmen einer worst-case-Betrachtung

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt: FIS-Natur Online (FinWeb), Zugriff am 26.03.2025

B WIRKUNG DES VORHABENS

1 Baubedingte Wirkungen

- Störungen durch Lärm, Immissionen, Erschütterungen und optische Reize während der Bauausführung
- Flächeninanspruchnahme für Maschinen und Arbeiten (z.B. zum Befahren, für Baustelleneinrichtung)
- Betriebs- oder Baustoffe können bei unsachgemäßer Arbeitsweise in den Boden oder Wasserkreislauf gelangen

2 Anlagenbedingte Wirkungen

- Zusätzlich versiegelte Fläche: Lebensraum muss weichen; an diesen Stellen kann kein Wasser mehr versickern oder sich Vegetation etablieren
- Optische Wirkungen durch hinzukommende Anlagenkomponenten (Gärrestelager)

3 Betriebsbedingte Wirkungen

Zusätzlich zum bestehenden Anlagenbetrieb sind keine neuartigen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich die bestehenden betriebsbedingten Wirkungen (z.B. Zu- und Abfahrtsverkehr) vermehren.

C BETROFFENHEIT DER ARTEN

1 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die Prüfung der planungsrelevanten Arten erfolgte auf Grundlage der online abrufbaren Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) für den Landkreis Donau-Ries. Die Arten wurden dabei gemäß der Online-Arbeitshilfe nach den vorherrschenden Lebensraumtypen „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ sowie „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“ gefiltert.

1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs.1 Nr.4 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässigen Eingriffe folgendes Verbot:

- Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von Pflanzenarten in den Lebensraumtypen „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ sowie „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“ gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie nachgewiesen und auf Grund der baulichen Vorprägung und intensiven Nutzung auch nicht zu erwarten. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung erfolgt somit nicht.

1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs.1 Nrn.1 bis 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Tötungsverbot:** Gefahr durch Tötung im Baubetrieb. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die online abrufbaren, gefilterten Arteninformationen des Bay. Landesamtes für Umwelt verzeichnen für den Landkreis Donau-Ries einige **Fledermausarten**. Es handelt sich dabei um die Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, den Großen Abendsegler, die Weißrandfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, das Braune Langohr und das Graue Langohr sowie die Zweifarbfledermaus. Da gegebenenfalls ein Vorkommen der o.g. Arten möglich erscheint, werden diese in der Relevanzprüfung betrachtet.

Weiterhin sind als **Reptilienarten** die Schlingnatter, Mauereidechse und die Zauneidechse nachgewiesen. Der Geltungsbereich ist aufgrund der Lage auf Intensivgrünland durch die intensive Landwirtschaftsnutzung kein geeigneter Lebensraum für diese Reptilienarten. Dort fehlen die benötigten Lebensraumbedingungen (Wärmebegünstigung, lückige Vegetation, Versteckmöglichkeiten, Standorte für die Eiablage, ausreichendes Nahrungsangebot, Sonnenplätze, usw.) ihres charakteristischen Lebensraums. Ein Vorkommen oder die Betroffenheit von planungsrelevanten Reptilien kann aufgrund der ungenügenden Lebensraumausstattung im Geltungsbereich nicht erwartet werden. Da ein Vorkommen der Reptilienarten auszuschließen ist, werden diese in der Relevanzprüfung nicht näher betrachtet.

1.3 Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie ergibt sich aus §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Tötungsverbot:** Gefahr durch Tötung im Baubetrieb. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die Arteninformationen des LfU verzeichnen diverse planungsrelevante Vogelarten für den Landkreis Donau-Ries, von denen einige Arten (z.B. Siedlungsarten, Greifvögel und Gehölzbrüter) aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung im UG vorkommen könnten. Die Vogelarten werden daher in der Relevanzprüfung entsprechend aufgelistet und abgehandelt.

2 Relevanzprüfung

Erläuterungen zu den Spalten 1-5 (artspezifische Angaben):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/ Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art (anhand der artspezifischen Ansprüche):

- X** = gegeben oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

NW= Nachweis der Art im Wirkraum (auf Grundlage von Kartierungen)

- X=** ja
- 0=** nein (bei Kartierungen nicht festgestellt oder keine Kartierungen vorgenommen)

PO= Potenzielles Vorkommen der Art im Wirkraum (auf Grundlage von **V** und **L**)

- X=** ja
- 0=** nein

Erläuterungen zu den Spalten 8-10(Gefährdung/Schutz):

RLB= rote Liste Bayern

ohne Eintrag= nicht gefährdet

RLD= rote Liste Deutschland

1= vom Aussterben bedroht

sg= streng geschützt (ja/nein)

2= stark gefährdet

nb= nicht bewertet

3= gefährdet

D= Daten defizitär

G= Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V= Arten der Vorwarnliste

R= extrem seltene Arten/ Arten mit geografischer Restriktion

Hinweis:

Die aufgelisteten Arten resultieren aus der Liste der nachgewiesenen Arten des Landkreises Donau-Ries in der Internet-Arbeitshilfe des LfU.

Bei all jenen Arten, bei denen Spalte „L“ (erforderlicher Lebensraum vorkommend/nicht vorkommend) trotz erfolgter Abschichtung negativ, d.h. mit „0“ bewertet wurde, sind jedoch die spezifischen Lebensraumansprüche nicht mit den vorhandenen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet vereinbar.

So wurde bspw. der Kiebitz in Spalte „L“ mit „0“ eingestuft, da dieser zwar entsprechend der vorab erfolgten Filterung eine typische Art des „Extensivgrünlandes und anderer Agrarlebensräume“ ist, er aber seine benötigten Lebensraumstrukturen (ungestörte, ausgedehnte Feuchtwiesen) im konkreten Fall nicht im UG vorfindet und demzufolge ein Vorkommen dieser Art nicht anzunehmen ist. Eine nähere Betroffenheitsabschätzung ist somit nicht erforderlich.

2.1 Säugetiere

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	X
X	X	0	0	X	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	3	X
X	X	0	0	X	<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	1	1	X
X	X	0	0	X	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	X
X	X	0	0	X	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2		X
X	X	0	0	X	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			X
X	X	0	0	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	X
X	X	0	0	X	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		X
X	X	0	0	X	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	X
X	X	0	0	X	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	X
X	X	0	0	X	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	2	D	X

Der Geltungsbereich ist durch die vorhandene Bebauung der Biogasanlage sowie intensive Ackernutzung geprägt, und weist somit aufgrund der blütenarmen Ausprägung und dem Fehlen an geeigneten Quartierstrukturen nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf. Das Nahrungsangebot ist aufgrund der intensiven Nutzung der Fläche als gering zu bewerten. Darüber hinaus sind die im Umfeld des Plangebietes befindlichen Waldbereiche aufgrund der reiferen Gehölzbestände weit besser geeignet.

Eine Nutzung durch Fledermäuse erscheint wenig wahrscheinlich und dürfte sich allenfalls auf Transferflüge erstrecken. Somit sind keine erheblichen vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermäuse zu erwarten.

Es erfolgt keine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung.

2.2 Vögel

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		X
X	0	0			<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			X
X	0	0			<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	
X	0	0			<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		X
X	0	0			<i>Anser albifrons</i>	Blässgans			
X	0	0			<i>Anser anser</i>	Graugans			
X	0	0			<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	
X	0	0			<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	
X	0	0			<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		
X	X	0	0	X	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		
X	0	0			<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	1	X
X	X	0	0	X	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			X
X	0	0			<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		V	
X	0	0			<i>Bubo bubo</i>	Uhu			X
X	X	0	0	X	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			X
X	0	0			<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		1	X
X	0	0			<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	0	1	X
X	X	0	0	X	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		
X	0	0			<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3	V	X
X	0	0			<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			
X	X	0	0	X	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	X
X	0	0			<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			
X	0	0			<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			X
X	0	0			<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	X
X	0	0			<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	X
X	X	0	0	X	<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		
X	0	0			<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			
X	0	0			<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			
X	X	0	0	X	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			
X	0	0			<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	
X	0	0			<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	X
X	0	0			<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	
X	0	0			<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Zwergschwan			
X	0	0			<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		R	X
X	0	0			<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			
X	X	0	0	X	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	
X	0	0			<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	
X	0	0			<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			X
X	0	0			<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		R	X

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			<i>Emberiza calandra</i>	GrauParammer	1	V	X
X	X	0	0	X	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	
X	0	0			<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			X
X	0	0			<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	X
X	X	0	0	X	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			X
X	0	0			<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	X
X	0	0			<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	
X	0	0			<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			
X	0	0			<i>Gollinago gollinago</i>	Bekassine	1	1	X
X	0	0			<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	X
X	0	0			<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp	0	0	X
X	0	0			<i>Grus grus</i>	Kranich	1		X
X	0	0			<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		
X	X	0	0	X	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	
X	0	0			<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R		
X	0	0			<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	X
X	0	0			<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		
X	0	0			<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	X
X	0	0			<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe			
X	0	0			<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe		R	
X	0	0			<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R		
X	0	0			<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			
X	0	0			<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	1	1	X
X	X	0	0	X	<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	
X	0	0			<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2	
X	0	0			<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	X
X	0	0			<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			
X	0	0			<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	
X	0	0			<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	
X	0	0			<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			X
X	X	0	0	X	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	X
X	0	0			<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			
X	0	0			<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1	X
X	0	0			<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	
X	0	0			<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	
X	0	0			<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	V	
X	X	0	0	X	<i>Passer montanus</i>	Feldperling	V	V	
X	0	0			<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	
X	0	0			<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	X
X	0	0			<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			
X	0	0			<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	X
X	0	0			<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X
X	0	0			<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		1	X
X	0	0			<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	
X	0	0			<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	
X	0	0			<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		
X	0	0			<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	
X	0	0			<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	X
X	0	0			<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			X
X	X	0	0	X	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		
X	X	0	0	X	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		
X	0	0			<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1	X
X	0	0			<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		X
X	0	0			<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	3	X
X	X	0	0	X	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		X
X	0	0			<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	X
X	0	0			<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	X

Für **Greifvögel** wie Turmfalke und Rotmilan werden keine Lebensstätten vorhabenbedingt in Anspruch genommen, da aufgrund der überwiegend aus Sträuchern bestehenden Eingrünung keine Horste bestehen. Auch sind aufgrund der intensiven Nutzung und baulichen Vorprägung keine essenziellen Nahrungshabitate im Geltungsbereich oder angrenzenden Flächen vorkommend.

Für **Offenlandarten** wie Feldlerche besteht aufgrund der markanten bestehenden Vertikalkulissen der bestehenden Bebauung und Gehölzstrukturen im Umfeld kein Lebensraumpotenzial im UG (siehe Lageplan „Wirkdistanzen“), sodass ein Vorkommen nicht vermutet werden kann. Infolge einer ungenügenden Lebensraumausprägung sind für die Offenlandarten keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

An Gewässer gebundene Arten finden im Plangebiet ebenfalls keine geeigneten Bedingungen, da keine Gewässer im Geltungsbereich und dessen Umfeld vorkommen. Für diese Artengruppe ist keine Betroffenheit anzunehmen.

Siedlungsbrüter sind nicht erheblich nachteilig von der Planung betroffen da nicht in deren benötigte Lebensraumstrukturen, wie bestehende Gebäude im Anlagenbereich eingegriffen wird.

Für **Gehölzbrüter** wie Stieglitz, Goldammer oder Klappergrasmücke können temporäre Störungen durch den teilweisen Verlust/die Überplanung bestehender Gehölzbestände entstehen. Da jedoch auch weiterhin Gehölze im Anlagenbereich (Ein- und Durchgrünung) verbleiben, können diese Arten auf die noch vorhandenen Strukturen ausweichen. Im Zuge der Eingrünung der Erweiterung werden zudem neue Lebensraumstrukturen geschaffen, die den Verlust aufwiegen. Da die Entfernung bestehender Gehölze nur außerhalb der Brutzeit stattfinden darf, ist somit in der Gesamtheit davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese ökologische Gilde hervorgerufen wird.

Entsprechend der Relevanzprüfung ist somit davon auszugehen, dass durch die Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Insofern erfolgt keine nähere Betroffenheitsabschätzung der planungsrelevanten Vogelarten.

D MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Nachdem die geprüften planungsrelevanten Arten nicht nachteilig von der Planung betroffen sind, besteht kein Erfordernis zur Ergreifung von Maßnahmen.

E ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes kommt es zu baulichen Veränderungen im Bereich der Bestandsanlage sowie daran nördlich angrenzend zu einer Flächenneuanspruchnahme bislang als Acker genutzter Bereichen.

Laut Arteninformationen des LfU sind auf Landkreisebene Vorkommen von planungsrelevanten Fledermaus-, Reptilien- und Vogelarten verzeichnet.

Aufgrund der baulichen Vorbelastung und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung weist das UG jedoch nicht die benötigte Ausprägung als Lebensraum für planungsrelevante Reptilien auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Artengruppe kann somit aufgrund der mangelnden Lebensraumausstattung nicht erwartet werden. Auch für Fledermäuse ist das Plangebiet aufgrund der artenarmen Ausprägung und dem damit einhergehenden reduzierten Nahrungsangebot von untergeordneter Bedeutung. Zudem bestehen keine Quartierstrukturen im Geltungsbereich, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe nicht angenommen werden kann.

Hinsichtlich der Vogelarten ist das UG aufgrund der Struktur/Lebensraumausstattung und Lage vor allem für siedlungsbezogene Vogelarten von Bedeutung. Diese erfahren keine erheblichen Beeinträchtigungen, da deren bestehende Lebensstätten nicht beeinträchtigt werden.

Auch ist keine Betroffenheit von Gehölzbrütern wie der Klappergrasmücke zu erwarten, da weiterhin ausreichend Gehölzstrukturen im Planungsbereich bestehen und im Zuge der Eingrünung ergänzt werden.

Für Offenlandarten ist der Geltungsbereich und der daran angrenzende Raum durch die Vertikalkulissen sowie die intensive Bewirtschaftung als Lebensraum bereits vorbelastet, sodass nur eine geringe Lebensraumeignung besteht. Vorhabenbedingt lassen sich durch die Flächenanspruchnahme im Geltungsbereich sowie durch die hinzutretende Vertikalkulissenwirkung keine erheblichen Beeinträchtigungen ermitteln.

Eine erhebliche Betroffenheit von Greifvögeln ist ebenso nicht zu erwarten, da keine Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitate in Anspruch genommen werden.

Insgesamt ist die Auslösung von artenschutzrechtlichen Konflikten durch vorhabenbedingte Wirkungen nicht zu erwarten, sodass keine Ergreifung von Maßnahmen notwendig wird.

F LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (Artensteckbriefe): URL: <<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79 / 409 / EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92 / 43 / EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DER ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

ROTE LISTE ZENTRUM DEUTSCHLAND: Abfrage des Rote Liste Status auf Bundesebene für die jeweiligen zu prüfenden Organismengruppen, URL: <<https://www.rote-liste-zentrum.de/>>

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
"BIOGASANLAGE LISTHOF"
2. ÄNDERUNG UND
ERWEITERUNG**

**LAGEPLAN
WIRKDISTANZEN**

Maßstab im Original 1:1500
Stand 08.05.2025



LEGENDE

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Geltungsbereich der Bebauungsplan-erweiterung

bestehende Vertikalkulisse mit durchschnittlicher Wirkdistanz für Bodenbrüter von 50 bis 120 m

hinzukommende Vertikalkulisse mit durchschnittlicher Wirkdistanz für Bodenbrüter von 120 m

sonstiger Wirkfaktor
Wege mit durchschnittlicher Wirkdistanz von ca. 10 m bzw. 50 m Kr DON24

DATENQUELLE / HERKUNFT:
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)

© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
- amtliche digitale Flurkarte (09/2020)
- DOP20- opendata (11/2024)

VERFASSER

JOOST

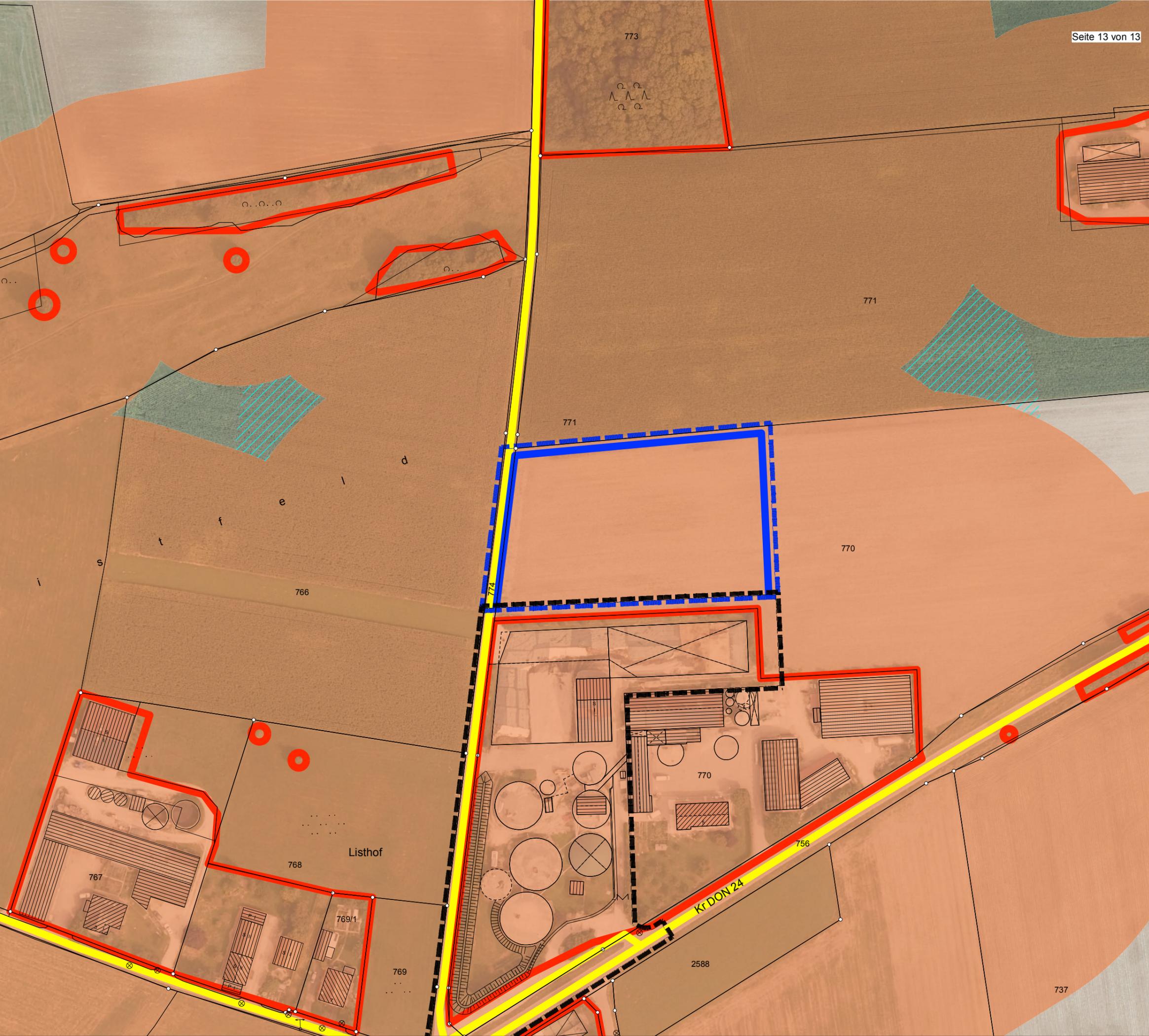
PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

GODTS

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung





Formblatt zur Dokumentation der SPA- Verträglichkeitsabschätzung (SPA-VA)

Wichtige Erläuterungen

Dieses Formblatt dient zur Dokumentation für die verfahrensführende Behörde, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (SPA-VP) erforderlich ist oder ob auf eine weitergehende Prüfung verzichtet werden kann.

Hat die verfahrensführende Behörde, z.B. in eindeutig gelagerten Fällen, ohnehin eine SPA-VP in Auftrag gegeben, kann auf die Ausfüllung dieses Formblatts verzichtet werden.

Im Rahmen einer SPA-VA ist in der Regel kein besonderer Detaillierungsgrad erforderlich. Für eine SPA-VA sind ausschließlich vorhandene Grundlagen (z.B. Standarddatenbogen, Schutzgebietsverordnung, Managementpläne, Biotopverbundplanung) heranzuziehen.

Es ist **überschlägig** zu klären, ob Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele **möglich** sind. Die SPA-VA führt zu der Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen entweder offensichtlich aufgrund der eindeutigen Sachlage auszuschließen sind und eine SPA-VP damit entfällt oder dass eine SPA-VP durchzuführen ist, weil erhebliche Beeinträchtigungen anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der SPA-VA sind auch Vorhaben einzuschätzen, die außerhalb bzw. in der Umgebung eines Natura 2000-Gebietes liegen. Die Verträglichkeit eines Projektes im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summationswirkung) ist zu berücksichtigen.

Die Klärung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen sowie die genaue Ermittlung von Art und Umfang von erheblichen Beeinträchtigungen ist ausschließlich Gegenstand der SPA-VP!

A Grundinformation			
Name des Projektes oder Plans	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Listhof“ 2. Änderung und Erweiterung		
Natura 2000-Gebiet	Nr. 7128-371	Name „Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses“	FFH oder/und SPA FFH
Kurze Beschreibung des Projektes oder Plans	Im Rahmen der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Listhof“ ist geplant die bestehende Biogasanlage im Bestand zu optimieren sowie daran angrenzend bauliche Erweiterungen vorzunehmen. Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet ist eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung zu erstellen, um überschlägig zu prüfen, ob die Wirkungen der Planung zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen können.		
Vorliegende Unterlagen	Erhaltungsziele-Bogen (Stand 02/2016) zum FFH-Gebiet 7128-371 Bebauungsplanunterlagen in der Fassung vom 08.05.2025		
Vorhabenträger (Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail)	Bioenergie Bühler GmbH & Co. KG Listhof 5, 86655 Harburg (Schwaben)		
Genehmigungsbehörde	Landratsamt Donau-Ries		
Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Donau-Ries		
B Durch das Vorhaben <i>betroffene</i> Schutzgüter gemäß Erhaltungsziel/Schutzzweck			
LRT/Arten	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebs- bedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	
<u>zu prüfende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG):</u>			
5130 Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen <u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen und deren Offenlandcharakter sowie der Verzahnung mit dem Biotopumfeld aus extensiv bewirtschafteten Kalkmagerrasen und Magerwiesen.	keine	Der besagte Lebensraumtyp kommt im Geltungsbereich nicht vor bzw. wird nicht in Anspruch genommen. Es besteht daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.	
6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>) <u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Lückigen basophilen oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>). Erhalt ungestörter, besonnter Bestände und nährstoffarmer Standortverhältnisse sowie der Offenheit und Lückigkeit der Standorte.	keine	Der besagte Lebensraumtyp kommt im Geltungsbereich nicht vor bzw. wird nicht in Anspruch genommen. Es besteht daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.	
6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) <u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) in ihren	keine	Der besagte Lebensraumtyp kommt im Geltungsbereich nicht vor bzw. wird nicht in Anspruch genommen. Es besteht daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.	

nutzungs- und pflegegeprägten, weitgehend gehölzfreien Ausbildungsformen und mit der sie prägenden lebensraumtypischen Nährstoffarmut.		
6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden <u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Artenreichen montanen Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen mit ihren Habitatalementen in weitgehend gehölzfreier Ausprägung.	keine	Der besagte Lebensraumtyp kommt im Geltungsbereich nicht vor bzw. wird nicht in Anspruch genommen. Es besteht daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) <u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen mit ihrem spezifischen Wasser- und Nährstoffhaushalt.	keine	Der besagte Lebensraumtyp kommt im Geltungsbereich nicht vor bzw. wird nicht in Anspruch genommen. Es besteht daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) <u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) in ihren nutzungsgeprägten und weitgehend gehölzfreien Ausbildungsformen mit den sie prägenden nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen frischen bis feuchten Standorten.	keine	Der besagte Lebensraumtyp kommt im Geltungsbereich nicht vor bzw. wird nicht in Anspruch genommen. Es besteht daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.
7230 Kalkreiche Niedermoore <u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalkreichen Niedermoore mit ihrem Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt, der natürlichen, biotopprägenden Dynamik und den nutzungsgeprägten gehölzarmen Bereichen.	keine	Der besagte Lebensraumtyp kommt im Geltungsbereich nicht vor bzw. wird nicht in Anspruch genommen. Es besteht daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation <u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt der Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation. Erhalt ggf. Wiederherstellung der offenen, besonnten und nährstoffarmen Standorte. Erhalt ggf. Wiederherstellung von durch	keine	Der besagte Lebensraumtyp kommt im Geltungsbereich nicht vor bzw. wird nicht in Anspruch genommen. Es besteht daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.

Trittbelastung und intensive Freizeitnutzung nicht beeinträchtigten Bereichen		
8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation <u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt der Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation. Erhalt ggf. Wiederherstellung der offenen, besonnten und nährstoffarmen Standorte. Erhalt ggf. Wiederherstellung von durch Trittbelastung und intensive Freizeitnutzung nicht beeinträchtigten Bereichen	keine	Der besagte Lebensraumtyp kommt im Geltungsbereich nicht vor bzw. wird nicht in Anspruch genommen. Es besteht daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.
8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen <u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt der Nicht touristisch erschlossenen Höhlen und des sie prägenden Höhlenklimas (Wasserhaushalt, Bewetterung), der Entwicklung der geologischen Strukturen und Prozesse (Raumstruktur, Nischenvielfalt, Hydrologie) und der Funktion der Höhle als ganzjähriger Fledermauslebensraum.	keine	Der besagte Lebensraumtyp kommt im Geltungsbereich nicht vor bzw. wird nicht in Anspruch genommen. Es besteht daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.
9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) <u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Waldmeister-Buchenwälder (<i>Asperulo-Fagetum</i>) und der sie prägenden naturnahen Bestands- und Altersstruktur und lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung mit einem ausreichenden Angebot an Altholz, Totholz und Höhlenbäumen.	keine	Der besagte Lebensraumtyp kommt im Geltungsbereich nicht vor bzw. wird nicht in Anspruch genommen. Es besteht daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.
9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>) <u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (<i>Cephalanthero-Fagion</i>) und der sie prägenden naturnahen Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung mit einem ausreichenden Angebot an Altholz, Totholz und Höhlenbäumen.	keine	Der besagte Lebensraumtyp kommt im Geltungsbereich nicht vor bzw. wird nicht in Anspruch genommen. Es besteht daher keine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.

zu prüfende Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:			
<p>Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)</p> <p><u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Gelbbauchunke. Erhalt ihres Lebensraums ohne Zerschneidungen, besonders durch die Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Systems für die Fortpflanzung geeigneter vernetzter Klein- und Kleinstgewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung dynamischer Prozesse, die eine Neuentstehung solcher Laichgewässer ermöglichen.</p>	keine	<p>Vorkommen der Gelbbauchunke sind im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung nicht zu erwarten, da die im Erhaltungsziel beschriebenen, benötigten Lebensraumstrukturen dort nicht vorkommen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</p> <p><u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Großen Mausohrs. Erhalt der alt- und totholzreichen, ausreichend unzerschnittenen Laub- und Mischwälder als Sommerlebensraum und Jagdgebiet sowie der Winterquartiere mit spezifischem Mikroklima an den Hangplätzen..</p>	keine	<p>Vorkommen des Großen Mausohrs sind im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung nicht zu erwarten, da die im Erhaltungsziel beschriebenen, benötigten Lebensraumstrukturen dort nicht vorkommen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</p> <p><u>Erhaltungsziel:</u> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Kammolchs. Erhalt ggf. Wiederherstellung von für die Fortpflanzung geeigneten Kleingewässern (vegetationsarme, besonnte Gewässer) sowie der Landhabitate einschließlich ihrer Vernetzung.</p>	keine	<p>Vorkommen des Kammolchs sind im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung nicht zu erwarten, da die im Erhaltungsziel beschriebenen, benötigten Lebensraumstrukturen dort nicht vorkommen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>	
<p>C Summationswirkung</p> <p>Ist das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, die für die Erhaltungsziel/Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes offensichtlich oder möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen?</p>			
LRT/Arten	Projekt/Plan	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebs-bedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen
	Es sind keine anderen Projekte bekannt mit denen eine Kumulationswirkung möglich wäre.	Es sind keine anderen projektbezogenen Wirkungen bekannt, die mit anderen Projekten eine Kumulationswirkung entfalten könnten.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen.

D Ergebnis	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-VA sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich
<input type="checkbox"/> Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-VA konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich
Die FFH/SPA-VA wurde durchgeführt	
am 08.05.2025	von Planungsbüro Godts Römerstraße 6 73467 Kirchheim am Ries Tel.: 07362/ 920 517 E-Mail: info@godts.de B. Sc. Beate Reimlinger-Herz
Unterschrift	
Die FFH-VA wurde an die uNB zur Eingabe in die VA/VP-Datenbank weitergegeben	
am	von
Unterschrift	